This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

U
175
.P9
A45
1908

A 444790

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES ·
MICHIGAN
1817

Was bringen

Felddienst-Ordnung

und

Manöver-Ordnung

vom 22. März 1908

Neues?

Berlin 1908
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68—71

ORL & VON SEEFELD NACHF.
BUCHHANDLUNG
HANNOVER.

Prussia. Kriegsministerium.

Was bringen

Felddienst-Ordnung

und

Manöver-Ordnung

vom 22. März 1908

Neues?

Berlin 1908
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71

14116
1

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

U
175
.P9
A45
1908

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

665137-129

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorbemerkung	5
Stoffgliederung und Überblick über die Hauptneuerungen der neuen F. O. und M. O. im Vergleich zur bisherigen F. O.	6

I. Felddienst-Ordnung.

Einleitung	8
Kriegsgliederung. Truppeneinteilung	12
Verbindung der Kommandobehörden und Truppen	12
Aufklärung und Sicherung	18
Aufklärung	20
Sicherung	25
Marschsicherung	25
Verschleierung	28
Vorposten	29
Marsch	47
Unterkunft und Biwak	52
Bagage, Munitionskolonnen und Trains	56
Verpflegung	60
Sanitätsdienst	65
Munitionsergänzung	67
Eisenbahn	68
Nachrichtenmittel	70

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Seite
Feldgendarmerie 72
Waffenwirkung. 72
Anhang: Ergänzende Zahlen und Hinweise . . 77

II. Bestimmungen für die größeren Truppenübungen (Manöver-Ordnung).

Allgemeines 79
Zeiteinteilung 80
Regiments- und Brigadeübungen 81
Größere Kavallerieübungen 81
Besondere Übungen 82
Manöver 83
Schriftliche Arbeiten 93

Vorbemerkung.

Vorliegende Schrift kann und will den Leser vom Studium der beiden neuen Vorschriften nicht entheben. Sie verfolgt vielmehr den Zweck, einen kurz zusammengefaßten Überblick dessen zu geben, was die Vorschriften an wesentlichen Neuerungen gebracht haben. Der hiermit verbundene Vergleich mit dem bisherigen Inhalt der Vorschrift ist ein geeignetes Mittel, sich schnell und gründlich mit den Grundsätzen wie mit den Einzelheiten der neuen Vorschriften vertraut zu machen.

Die vorgedruckten Zahlen bedeuten die Nummern der F. O. und M. O. Wörtlich oder auszugsweise entnommene Stellen sind klein gedruckt.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Stoffgliederung und Überblick über die Hauptneuerungen der neuen F. O. und M. O. im Vergleich zur bisherigen F. O.

1. Zerlegung in zwei getrennte Vorschriften:
   a) Felddienst-Ordnung (F. O.), die lediglich den Dienst im Felde behandelt;
   b) Bestimmungen für die größeren Truppenübungen (Manöver-Ordnung — M. O.), die sich auf Anlage, Leitung, Ausführung der größeren Truppenübungen mit allem, was dazu gehört. erstrecken.
2. Erweiterung der F. O. zu einem handlichen Buch, das dem Offizier nicht nur an Grundsätzen und Bestimmungen, sondern auch an Zahlen und Hinweisen **alles** gibt, dessen er im Felde für den Dienst aller Waffen bedarf. Um den Text nicht zu belasten, ist ein Anhang mit „Zahlen und Hinweisen" angefügt, dem vier bunte Zeichentafeln mit Angaben über Zeichnung von Krokis beigegeben sind.
3. Betonung der Erziehung der Truppe wie des einzelnen (Einleitung der F. O.).
4. Neues Muster der Meldekarte unter Fortfall des Umschlags.
5. Wesentlich erweiterte Grundsätze der Aufklärung. Betonung des offensiven Geistes der Aufklärung. Kennzeichnung der Aufgaben für die Heereskavallerie. Gesteigerte Verwendung der Aufklärungs-Eskadrons. Unterscheidung

zwischen Fern- und Nahaufklärung. Erhöhte Bedeutung der Nahaufklärung bei der Infanterie.

6. Einschaltung des Begriffs „Verschleierung“ im Dienst der Sicherung.
7. Wesentliche Veränderungen im Vorpostendienst. Genauere Befehlsgebung beim Übergang zur Ruhe und Aussetzen der Vorposten unter voller Wahrung der **Entschlußfreiheit** aller Dienstgrade.
8. Vereinfachung der Gliederung der Vorposten-Kompagnie und Vorposten-Eskadron.
9. Vereinfachung der Biwaksformen aller Waffen.
10. Aufnahme aller technischen Neuerungen (Feldküchen, Funkentelegraphie, Kraftwagen usw.).
11. Entwicklung neuer Grundsätze für Waffenwirkung, die den Fortschritten der Zeit volle Rechnung tragen.
12. **Überall Beseitigung des Schemas und Betonung der Selbsttätigkeit.**

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

I. Felddienst-Ordnung.

Einleitung.

(1 bis 38.)*)

Die Einleitung der neuen F. O. hat in allen wesentlichen Punkten die bewährten Grundsätze der Einleitung zur bisherigen F. O. festgehalten. Sie waren, sind und werden auch künftig die Richtschnur zur Ausbildung und Erziehung unseres Heeres zu seinen Aufgaben im Kriege sein. Wie von hochragender Warte herab durchgeistigen die hier in ausdrucksvoller Schärfe niedergelegten Gedanken die Ausbildung aller Waffen, indem sie gewissermaßen den Grundstock derjenigen Eigenschaften und Erziehungsmittel bilden, auf denen Kraft und Gediegenheit der Leistungen im Kriege beruhen.

Im Anschluß an das Bisherige haben einige Punkte Aufnahme gefunden, die durch die Erfahrungen der jüngsten Zeit in erhöhtem Maße der Betonung wert sind.

2 und 3 sind kürzer gefaßt. Der bisherige Satz: „Die Aufgaben des Soldaten im Kriege sind einfach" ist fortgefallen. Dafür hebt 2 scharf hervor, daß „neben der körperlichen und militärischen Ausbildung die sittlichen und geistigen Kräfte des Soldaten seinen kriegerischen Wert bedingen. Sie zu heben, ist das Ziel der Erziehung". Neben diese Forderung, die hier als Grundlage neu hervorgehoben wird, tritt in 3 die

*) Nummern der neuen F. O.

Mannszucht — genau wie bisher, aber gehoben durch die Bedingung, daß

„längere Friedensarbeit" die Vorbedingung ist, während die „äußere Zusammenfügung der Truppe" versagen wird.

4 und 5 stellen, mit ähnlichem Wortlaut wie bisher, den **Offizier** als **Erzieher** (in der alten F. O. „Lehrer") und Führer auf allen Gebieten hin. Hierzu sind Überlegenheit an Kenntnissen und Erfahrungen, wie Charakterstärke und „sittlicher Ernst" notwendig (letztere Eigenschaft ist neu hinzugesetzt). Die persönliche Haltung des Offiziers und die Art, wie er befiehlt, üben bestimmenden Einfluß auf die Truppe. Schärfere Fassung erhalten hat der nunmehrige Satz:

„Haltung und Beispiel stählen das Vertrauen, die **feste Stütze der Mannszucht in Gefahr und Not,** und reißen die Truppe zu **opfermutigen** Taten fort."

Neu ist 6 mit folgender, ernst zu beherzigender Mahnung:

„Nie rastende **Fürsorge** für das Wohl seiner Mannschaft ist das **schöne und dankbare Vorrecht des Offiziers.** Alle Befehlshaber müssen dahin wirken, bei ihren Untergebenen die **Dienstfreudigkeit** zu erhalten; sie bietet die beste Gewähr für erfolgreiche Arbeit."

Unter den Ausbildungszweigen des Offiziers, die von den Vorgesetzten gefördert und von ihnen durch selbsttätige Arbeit weiterentwickelt werden müssen, sind an praktischen Fertigkeiten Turnen, Fechten, Schießen, Reiten hervorgehoben. Neu betont werden „Gebrauch von Krafträdern" (8), „Geländereiten" (8), sowie für den Kavallerieoffizier „planmäßige Ausbildung im Patrouillenreiten" (10).

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

„Die taktische Ausbildung der Offiziere ist in erster Linie Sache der Regimentskommandeure" (11). Beim Kriegsspiel und bei den taktischen Aufgaben (13) wird gefordert, „Entschlüsse rasch in Befehlsform zu bringen". Sehr beachtenswert ist, was über Vorträge (13) hinzugekommen ist: „Sie fördern, besonders wenn sie **frei** gehalten werden, das Vermögen, sich klar und genau auszudrücken. Wünschenswert ist es, den Vorträgen einen **Austausch der Meinungen** folgen zu lassen, um möglichst vielen Offizieren Gelegenheit zum Aussprechen ihrer Ansichten zu geben".

15 und 16 empfehlen: Studium der Kriegsgeschichte; Kenntnis der Kriegsgliederung, Bewegungs- und Gefechtsformen der eigenen und der Nachbarheere; Fertigkeit in Fremdsprachen; Kenntnis der Morseschrift; Gewandtheit im Anfertigen von Skizzen.

Für die Erziehung der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu vollwertigen Führern ihrer Truppe sind die Regimentskommandeure verantwortlich (17). Ebenso ernst wird (18) auf die Notwendigkeit hingewiesen, „kriegsbrauchbare Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes in ausreichender Zahl hervorzubilden. Die hierzu geeigneten Mannschaften müssen frühzeitig ausgewählt werden".

Die in der Schule der Exerzierausbildung gewonnene innere Ordnung und der feste Zusammenhalt der Truppe wird in 24 durch folgenden wichtigen Zusatz betont: „Haltung und Aussehen der Mannschaft **nach großen Anstrengungen** bieten einen sicheren Maßstab für die Beurteilung der Truppe".

Bei den einzelnen Ausbildungszweigen wird für die Kavallerie (27) hinzugesetzt, daß sich die Felddienstübungen nicht auf den Dienst der Divisionskavallerie zu beschränken, sondern auch die Tätigkeit im Verbande der Heereskavallerie darzustellen haben. Teilweisen Ersatz für Übungen in kriegsstarken Verbänden (28) bieten Übungen, bei denen wenigstens die Marschlängen der Truppen den Verhältnissen des Krieges entsprechend dargestellt sind. Im besonderen wird verwiesen auf die Wichtigkeit folgender Punkte: Munitionsersatz (31), technische Arbeiten vor Festungen und befestigten Stellungen (32), praktische Anleitung in der guten Zubereitung der Verpflegung (33); Geländeübungen im Winter (35).

Die markigen Schlußsätze der Einleitung sind dem Geiste und zum größten Teil auch dem Wortlaute nach unverändert geblieben. Eingeschaltet sind die Sätze:

37. „Der Krieg stellt vor allem die moralische Widerstandsfähigkeit auf eine ungleich härtere Probe."

38. „Dann nur erwachsen Männer, die auch in der Stunde der Gefahr Mut und Entschlußkraft bewahren und den schwächeren Kameraden zu kühner Tat fortreißen". Geändert ist der Satz: „Vor allem aber ist entschlossenes Handeln für die vorliegenden Zwecke zu fordern" in den nunmehrigen Wortlaut: **„So bleibt entschlossenes Handeln das erste Erfordernis im Krieg."**

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Kriegsgliederung. Truppeneinteilung.

(39 bis 45.)

Keine wesentlichen Änderungen.

Das Armeekorps besteht jetzt „in der Regel aus zwei (bisher „zwei bis drei") Infanterie-Divisionen (41), die Infanterie-Division „in der Regel aus zwei (bisher „zwei bis drei") Infanterie-Brigaden" (42). Beim Armeekorps ist das zweite Pionier-Bataillon, das ihm unter Umständen zugeteilt werden konnte, nicht mehr genannt; der Korps-Brückentrain ist neben den Trains jetzt besonders aufgeführt (41). Bei der Kavallerie-Division ist die Maschinengewehr-Abteilung hinzugefügt (43).

Verbindung der Kommandobehörden und Truppen.

Befehlserteilung.

(46 bis 60.)

Keine grundsätzlichen Änderungen.

Für die **Befehlsübermittlung** wird die Mitteilung durch „Umdruck" hinzugefügt (46). Hervorzuheben sind folgende Zusätze:

46. „In jedem Falle ist die zweckmäßigste und sicherste Art der Übermittlung zu wählen."

47. „Bei Befehlsübermittlung durch Fernsprecher, Signalflaggen, Funkentelegraphie u. a. ist eine Kontrolle darüber notwendig, wer den Befehl gegeben hat. Auch Rückmeldung im Wortlaut kann geboten sein."

„Zu häufiger Gebrauch der technischen Nachrichtenmittel, besonders im Gefecht, bringt die ernste Gefahr, daß die **Selbständigkeit der Unterführer Schaden leidet.**"

48. „Bei der Beförderung wichtiger Befehle durch drahtlose Telegraphie wird **Geheimschrift** oft erforderlich sein."

Bisher waren die Befehle in „Operationsbefehle" und „Tagesbefehle" gegliedert. Der Begriff der **„Operationsbefehle"** wird genauer festgelegt:

52. „Operationsbefehle regeln die kriegerische Tätigkeit der Truppe und treffen für Bagagen, Munition und Trains diejenigen Anordnungen, die **die Truppe wissen muß.**"

Daher ist jetzt die zweckmäßige Erweiterung hinzugekommen:

52. **„Besondere Anordnungen** regeln nach Bedarf Verpflegung, Munitionsersatz, Sanitätsdienst, die Bewegungen der Munitionskolonnen und Trains, die Tätigkeit der Verkehrsformationen und sonst vorliegende besondere Aufgaben. Sie ergänzen den Operationsbefehl und werden **nur denjenigen Stellen mitgeteilt,** die sie betreffen."

Inhalt und Reihenfolge, die für Operationsbefehle empfohlen werden, sind ergänzt (53):

1. „Nachrichten über benachbarte Truppen;"
2. „Befehle für die etwa gebildete Gefechtsstaffel;"
3. „Vorkehrungen für die Nachrichtenbeförderung."

Wird die **Marschordnung** schon im schriftlichen Befehl vorgeschrieben, so erfolgt der Zusatz: **„zugleich** Marschordnung" (55) — bisher „gleichzeitig Marschordnung".

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Sehr wichtig sind folgende neu aufgenommene Punkte:

59. **„Gefechtsbefehle müssen sich von jedem Schema freihalten.** Eine Truppeneinteilung kann unter Umständen am Platze sein. Ob der Gefechtsbefehl schriftlich oder mündlich, ob er in der Form von Einzelbefehlen oder als Gesamtbefehl gegeben wird, entscheiden die Verhältnisse. Das erstrebte **Zusammenwirken aller Teile** muß durch die Art der Befehlserteilung verbürgt werden."

60. „Bei allen Befehlen ist **Klarheit,** die jeden Zweifel ausschließt, **wertvoller als formgerechte Abfassung.**"

Nachrichten. Meldungen. Berichte. Skizzen und Krokis. Kriegstagebücher.

(61 bis 75.)

Wesentlich **gekürzt** und **vereinfacht,** aber keine besonderen Änderungen. Bemerkenswerte Zusätze:

62. „Erkundungen und Ermittlungen sind von allen Truppenbefehlshabern in ihrem Wirkungsbereich zu veranlassen. Auch sind Patrouillen, vorgeschobene Abteilungen, Truppenbefehlshaber, Kommandobehörden verpflichtet, die vorgesetzten Führer sobald und soweit wie möglich über die Lage zu unterrichten und alle wichtigen Meldungen weiterzugeben."

66. „Wichtige Angaben über Geländeverhältnisse sind den Meldungen ungefordert hinzuzufügen."

67. „Es bedarf jedesmaliger Erwägung, ob ein beim Gegner beobachteter Vorgang sogleich oder überhaupt gemeldet werden soll. **Unnütze Meldungen erschweren die Tätigkeit des Führers.**"

Neben die Skizze gewöhnlicher Art tritt die Anſichtsſkizze, die „gelegentlich von Wert“ iſt (74).

Übermittlung von Befehlen und Meldungen.

(76 bis 95.)

Nur geringe Änderungen, namentlich Hinweis auf die Verwendung von Krafträdern und Kraftwagen zur Entlaſtung der Kavallerie. Neues:

77. „Die **Kommandoflagge** iſt der Sicht des Feindes zu entziehen; auch auf Märſchen.“

Genauere Feſtſetzung über Verwendung und Dienſt der **Meldeſammelſtellen:**

78. „In größeren Verhältniſſen können Meldeſammelſtellen eingerichtet werden, die, richtig gelegen, Kräfte und Zeit erſparen. Sie müſſen ſtark genug ſein, um ſich gegenüber kleinen feindlichen Abteilungen behaupten zu können. Jede Meldeſammelſtelle unterſteht einem beſonders ausgewählten Offizier, der die eingehenden Meldungen ſichtet und nach ihrer Wichtigkeit über Zeit und Art der Weitergabe entſcheidet. Unter Umſtänden genügt es, das Ergebnis mehrerer Meldungen zuſammenzufaſſen.“

Mit Nachdruck wird betont, daß ſich der Abſender **über die Art der Übermittlung und über die Unterweiſung der Meldereiter** klar werden muß — ein ſehr beachtenswerter Hinweis:

85. „Der Abſender muß ſich überlegen, wo ſeine Mitteilung den Empfänger erreichen kann, und den Überbringer anweiſen, an wen und auf welchem Wege der Befehl oder die Meldung zu überbringen iſt. Nötigenfalls iſt eine Skizze mitzu-

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

geben. Auf besonders gefährdete Strecken ist aufmerksam zu machen. Unter Umständen ist zu befehlen, bis zu welchem Zeitpunkt das Ziel spätestens erreicht werden muß. Stets müssen die Meldereiter wissen, wo sie nach Ausführung ihres Auftrags zu verbleiben haben."

87. Bisher mußten die Meldereiter den Vorgesetzten im Vorbeireiten grundsätzlich den Inhalt der Meldung zurufen. **Neu:** „Falls unmittelbare Gefahr droht, rufen sie Führern und Truppen den kurzen Inhalt der Meldung zu." „Jeder Offizier ist verpflichtet, Meldereiter zurechtzuweisen."

Im Gegensatz zu bisher ist die **Geschwindigkeit der Meldereiter** nunmehr **zahlenmäßig** in anderer Weise, d. h. **wesentlich langsamer** festgesetzt.

89. „Für berittene Überbringer wird bei Entfernungen bis etwa 20 km die Geschwindigkeit durch Kreuze auf der Meldekarte ausgedrückt:

× das Kilometer in 7 bis 8 Minuten (bisher 6),
×× „ „ „ 5 „ 6 „ („ 4),
××× unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Pferdes so schnell als möglich (wie bisher).

Bei größeren Entfernungen wird die Geschwindigkeit von Fall zu Fall festgesetzt

Zustand des Pferdes, Witterung, Beschaffenheit der Straße und des Geländes können wesentliche Abweichungen von der vorgeschriebenen Schnelligkeit bedingen."

90. „Bei Verwendung von Radfahrern und Kraftfahrzeugen wird der Grad der Eile, der im einzelnen Falle geboten ist, in ähnlicher Weise durch Kreuze bezeichnet."

Kavallerie-Relais im allgemeinen wie bisher, doch nur anzulegen, wenn Radfahrer und Kraftfahrzeuge nicht zur Verfügung stehen oder verwendbar sind. Stärke der Relaisposten nicht mehr mit Zahlen festgesetzt (bisher

1 Uoffz., 6 bis 10 Reiter), jetzt von Dauer der Einrichtung, Umfang des Verkehrs, örtlicher Sicherheit abhängig. Abstand der Posten unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Kavallerie-Relais 15 bis 20 (statt etwa 20), bei Radfahrer-Relais 30 bis 40 (statt bis etwa 50) km (92).

Allgemeine Grundsätze für den schriftlichen Verkehr.

(96 bis 108.)

Neue Art und Form der Meldekarte. Sonst kleine Änderungen, die eine erhöhte Deutlichkeit des schriftlichen Verkehrs bezwecken:

100. „Die Ausdrücke »heute« und »morgen« bedürfen unter Umständen eines erläuternden Zusatzes."

Ortsnamen sind in lateinischer Schrift zu schreiben.

101. „Ein Ort, dessen Name nicht bekannt ist, muß nach Lage und besonderen Merkmalen so bezeichnet werden, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind."

102. „Die Bezeichnung von Straßengabeln und Straßenkreuzen sowie der Ortsausgänge muß mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Letztere nach Himmelsrichtungen zu bezeichnen, ist häufig nicht empfehlenswert."

105. Abkürzungen für Kommandobehörden und Truppen durch Beispiele erweitert, z. B. St. I. u. II./27 oder J. R. 27 St. I. u. II.

108. Bei der Meldekarte ist der Umschlag fortgefallen. Die **Außenseite** der nach der Breitenrichtung um das Doppelte (von 15 auf 30 cm) vergrößerten Karte dient zur Aufschrift. Die

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Aufschrift ist durch Angabe des „Meldewegs“ und durch Raum zu „Bemerkungen von Durchgangsstellen“ ergänzt. Oben und unten Falzen, die durchlocht und auf der Innenseite gummiert sind; sie reichen bis in die halbe Breite der Meldekarte und werden beim Empfang abgelöst. Den Streifen erhält der Meldereiter als Quittung zurück. Die **Innenseite** hat links die bisherige Meldekarteneinrichtung, rechts Raum für die **Zeichnung** (quadriert); Absender und Empfänger haben also Wortlaut und Zeichnung auf einem Blatte vor sich, brauchen also nicht umzudrehen, wie bisher. Die Meldekarte wird doppelt zusammengefaltet.

Die neue Einrichtung ist sehr einfach, zweckmäßig und handlich.*)

Aufklärung und Sicherung.

(109 bis 330.)

Neu ist die Zusammenziehung der Aufklärung und der Sicherung in einen Hauptabschnitt.

Völlig neu ist die Einleitung des Abschnitts

*) Meldekarten nach Vorschrift der Felddienst-Ordnung vom 22. März 1908. Ausgabe 1: In Umschlag, 25 Stück enthaltend 50 Pf., 50 Stück enthaltend 90 Pf. — Ausgabe 2: In Blocks, 25 Stück enthaltend 60 Pf., 50 Stück enthaltend 1 M. — Ausgabe 3: In Tasche aus abwaschbarer Leinwand mit Durchschreibevorrichtung und Bleistift, Blocks zum Herausnehmen, 25 Stück enthaltend 1,60 M., 50 Stück enthaltend 2 M. — Ersatzblocks zu Ausgabe 3: 25 Stück enthaltend 60 Pf., 50 Stück enthaltend 1 M. (Berlin, E. S. Mittler & Sohn.)

„Aufklärung und Sicherung" (109 bis 118). Sie enthält höchst wichtige, grundlegende Gesichtspunkte, die sich in folgende Schlagworte zusammenfassen lassen:

109. Pflicht jedes Truppenführers, sich dauernd über alles zu unterrichten, was in seiner Nähe vorgeht.

110. Aufklärung ist Feststellung der Anwesenheit, des Verhaltens, der Stärke des Gegners, auch Erkundung des Geländes. Sicherung ist Schutz gegen Überraschung und Einblick seitens des Feindes auf dem Marsch, in der Ruhe, im Gefecht.

Neu ist der Begriff der **Verschleierung**, d. h. Schutz vor Einblick in Heeresbewegungen.

111. Aufklärung und Sicherung frei von jedem Schema, nur Grundsätze.

112. Nicht mehr Kräfte für Aufklärungs- und Sicherungsdienst verwenden, als der Zweck verlangt, weil dieser Dienst erhöhte Anforderungen an die Truppe stellt.

113. Sicherung ist örtlich gebunden, Aufklärung richtet sich nach dem Gegner und muß sich frei bewegen. Daher meist besondere, getrennte Organe für beide Zwecke.

114. Gute Aufklärung ist an sich schon eine gewisse Sicherheit, anderseits dient Sicherungsdienst der Aufklärung. Daher gegenseitige Ergänzung und nicht immer scharfe Trennung.

115. Patrouillen bewirken Aufklärung in vorderster Linie, um Einblick beim Gegner zu gewinnen.

116. Sicherung durch kleinere Abteilungen in erhöhter Bereitschaft. Tiefe Gliederung. Patrouillen in vorderster Linie.

118. Höchst wichtig ist die **offensive** Aufgabe der Kavallerie im Aufklärungs- und Sicherungsdienst:

„Von größter Bedeutung ist es, die feindliche Kavallerie möglichst

frühzeitig aus dem Felde zu schlagen und die unbedingte moralische Überlegenheit über sie zu gewinnen. **Alle Kavallerie-Abteilungen bis herab zu den Patrouillen müssen daher, soweit es Aufgabe und Lage gestatten, die feindlichen Reiter angreifen, wo immer sie sich zeigen.** Dadurch wird die Aufklärung beschleunigt und für den weiteren Verlauf der Operationen sichergestellt. Auch der Sicherungsdienst wird dann erheblich erleichtert."

Hieraus sprechen Kraft und Vertrauen!

Aufklärung.

(119 bis 132.)

Dieser Abschnitt ist im Vergleich zur F. O. 1900 bedeutend **erweitert** und **vertieft** sowie **völlig anders gegliedert** worden. Neu sind folgende Hauptgesichtspunkte:

1. Aufklärung nach der Lage entweder durch **Fernpatrouillen** oder durch **Nahpatrouillen;**
2. Somit **Fernaufklärung** und **Nahaufklärung,** die schließlich zur **Gefechtsaufklärung** wird;
3. Teilung der Aufklärung auf die **Heereskavallerie,** die **Divisionskavallerie,** auf die Tätigkeit **der anderen Waffen.**

Aufklärungsdienst nach wie vor im wesentlichen Sache der **Kavallerie** mit folgenden Neuerungen:

119. „Aufklärung geht mit vorschreitender Gefechtsentwicklung in der Front mehr und mehr auf die anderen Waffen über."

122. „Hinter den in vorderster Linie tätigen Auf-

klärungspatrouillen folgen meist stärkere Abteilungen, um für deren Ablösung zu sorgen und die feindlichen Aufklärungstruppen aus dem Felde zu schlagen. Unter Umständen wird nur durch Angriff, selbst mit allen Waffen, volle Aufklärung zu erlangen sein."

Dieser Satz ist besonders hervorzuheben, da er das Gegenteil zu 134 der F. O. 1900 sagt, die den Angriff stärkerer Infanterieabteilungen zu Aufklärungszwecken nur als Ausnahme rechtfertigte.

123. Fernpatrouillen (möglichst unter Offizieren) dienen der höheren Führung für operative Zwecke, **Nahpatrouillen** der taktischen Aufklärung.

124. Ausdruck **„Kavallerie-Offizierpatrouillen"** neu, da es jetzt auch „Infanterie-Offizierpatrouillen" und „Artillerie-Offizierpatrouillen" gibt.

127. „Von der **Front** her kann man im allgemeinen nur die **Spitzen feindlicher Kolonnen** feststellen." **Stärke** am besten von der **Seite** her erkennbar.

129. Zunehmende Stärke der Patrouille erschwert Tätigkeit, sofern sie unbemerkt bleiben soll. Oft einen zweiten Führer mitgeben.

131. Kriegslage bestimmend für das, was gemeldet werden muß. **Fernpatrouillen** melden vom operativen Standpunkt: Marschstraßen, Marschrichtung, erreichte Marschziele, Zusammensetzung der feindlichen Kolonnen, Sicherungslinien, Bahnverkehr usw. Bei Annäherung der Gegner mehr Einzelheiten, also **Nahaufklärung,** schließlich **Gefechtsaufklärung,** die die taktischen Anordnungen des Gegners möglichst genau festzustellen hat.

Aufgaben der Gefechtsaufklärung:

132. „An der Gefechtsaufklärung beteiligen sich alle Waffen. Der Kavallerie fällt dabei die Aufgabe zu, die Verhältnisse in Flanke und Rücken des Feindes, vornehmlich die Ausdehnung seiner

Flügel, die Aufstellung und Bewegung seiner Reserven und den Anmarsch etwaiger Verstärkungen zu erkunden. Auch hat sie ihre Aufmerksamkeit auf größere Lücken in der feindlichen Gefechtslinie zu lenken und solche in der eigenen Front durch Verbindung der getrennten Teile zu überbrücken."

Aufklärung durch Heereskavallerie.

(133 bis 142.)

Heereskavallerie sind große Kavalleriekörper (Divisionen oder mehrere Divisionen unter einem Führer), die der obersten Heeresleitung oder den Armee-Oberkommandos unmittelbar unterstellt sind. Gesteigerte Bedeutung der **Aufklärungs-Eskadrons**, die zum Hauptelement der Aufklärung werden.

133. Aufgaben der Heereskavallerie: Frühzeitiger Einblick in die Verhältnisse beim Gegner; feindliche Kavallerie aus dem Felde schlagen; vorgeschobene Abteilungen zurückdrängen oder durchbrechen; bis an die feindlichen Heereskolonnen vordringen; aufklären, auch falls nicht siegreich.

134. Bei weiterem Vortreiben der Patrouillen **Vorschieben von Aufklärungs-Eskadrons** als „Meldesammelstelle und Rückhalt der Patrouillen". Überweisung eines Geländestreifens zur Aufklärung; innerhalb desselben freie Bewegung, bei Nacht alarmbereite Unterkunft, Wechsel des Unterkunftsorts.

135. Meist Zuteilung von Offizierpatrouillen an die Aufklärungs-Eskadrons.

136. **Geländestreifen** für die Aufklärungs-Eskadrons nach dem Straßennetz; Breite meist nicht über 15 bis 20 km.

138. Verbindung der Aufklärungs-Eskadrons mit der Hauptabteilung

sicherstellen, möglichst durch technische Nachrichtenmittel. Signalstationen (Feldsignalabteilungen) bedürfen der Sicherung durch Hauptabteilung. Radfahrer-Kommandos hierzu vorteilhaft.

Verbindung der Heereskavallerie nach rückwärts durch technische Nachrichtenmittel (Drahtlose Telegraphie).

139. Verwendung von **Meldesammelstellen,** falls unmittelbare Verbindung zwischen der Hauptmasse der Kavallerie und den Aufklärungs-Eskadrons usw. nicht herzustellen ist und die Meldeverbindungen mehrerer Aufklärungsabteilungen zusammengeleitet werden können.

140. Abschnittsweises Vorrücken der geschlossenen Kavalleriekörper hinter den Aufklärungsabteilungen.

141. Bei vorschreitender Annäherung an den Feind Aufnahme der Aufklärungs-Eskadrons und Meldesammelstellen durch das Gros oder Fortsetzung des Auftrags um die feindlichen **Flügel** herum.

Aufklärung durch die Divisionskavallerie.

(143 bis 147.)

Hauptaufgabe: Nahaufklärung; falls keine Heereskavallerie vor der Front Fernaufklärung, aber auch bei vorhandener Heereskavallerie Nahaufklärung.

144. Masse der Divisionskavallerie in der Regel nur soweit über Infanterie hinaus, daß Zusammenhang mit der Division gewahrt. Auf dem Gefechtsfeld zur Stelle zur Teilnahme am Kampf, Aufklärung, Flankensicherung.

145. Ausnahmsweise Entsendung von Aufklärungs-Eskadrons.

146. Truppenführer gibt Aufträge oder Gesichtspunkte für Aufklärung. Ausführung Sache des Kavallerieführers.

147. Unter Umständen im Armeekorps Kavallerie beider Divisionen vereinigen; bei jeder Division mindestens eine Eskadron belassen.

Aufklärungstätigkeit der anderen Waffen.

(148 bis 158.)

Völlig neu.

148. „Wo die feindliche Feuerwirkung oder die Geländeverhältnisse die Tätigkeit der Kavallerie beschränken, tritt **die Aufklärung durch Infanteriepatrouillen** in den Vordergrund."

Aufgaben: Verbleib und Verhalten des Feindes feststellen, gedeckte Annäherung ermitteln, vorgeschobene Stellungen entdecken, erkundende höhere Offiziere sichern, feindliche Patrouillen vertreiben, Feuerstellungen und Stützpunkte für den Angriff erkunden.

Im Bedarfsfall: **Infanterie-Offizierpatrouillen.**

149. Stärkebemessung nach Auftrag. Zurückbeförderung von Meldungen durch Radfahrer und Flaggensignale.

150. Ferngläser mitgeben.

151. Auf dem Marsch Vorsprung gewähren.

152. Beteiligung berittener Offiziere an der Nahaufklärung. Niemals Überraschung durch feindliches Gewehrfeuer.

153. **Pioniere** zur Erkundung technischer Art gegen befestigte Stellungen.

154. **Artillerie-Offizierpatrouillen** zur Erkundung des Feindes und der Feuerstellungen. Häufig mit der Kavallerie vor. Nah- und Flankenaufklärung durch die Artillerie selbst.

155. **Schwere Artillerie** entsprechend.

156. **Scherenfernrohr** für höhere Stäbe.

157. Gegenseitiger Austausch gewonnener Aufklärung.

158. Erkundung durch **Luftschiffer-Abteilungen:** Anmarsch, Gruppierung, Entfaltung feindlicher Kräfte;

Entwicklung feindlicher Artillerie, verdeckte Stellungen, Reserven, technische Arbeiten usw. Nur unter günstigen Verhältnissen Ballonaufklärung über 7 km hinaus.

Sicherung.

Marschsicherung gemischter Abteilungen aller Waffen.

(163 bis 188.)

„Vorhut" statt „Avantgarde", **„Nachhut"** statt „Arrieregarde". Sonst im wesentlichen die gleichen, **aber viel freier gefaßten** Grundsätze.

Vorhut.

163. Vorhut zu unmittelbarer Sicherung des Vormarsches, auch wenn Kavallerie vor der Front, sofern feindliche Einwirkung nicht völlig ausgeschlossen.

Sehr wichtig ist die genaue Festlegung der **Aufgaben der Vorhut:**

164. „Die Vorhut soll die stetige Fortbewegung des Ganzen gewährleisten und die marschierende Truppe vor überraschendem Angriff schützen. Beim Zusammentreffen mit dem Gegner muß sie dem Gros Raum und Zeit zur Gefechtsentwicklung verschaffen, möglichst ohne sich in ein Gefecht einzulassen, das die Entschlußfreiheit des Führers zu binden geeignet ist."

Führer meist bei Vorhut, um rechtzeitig für Einheitlichkeit der Gefechtshandlung zu sorgen.

Unter Umständen unvorhergesehenen Widerstand schnell brechen und gewonnene Stützpunkte hartnäckig behaupten.

165 bis 168 beachtenswerte Gesichtspunkte über Verwendung der **Divisionskavallerie bei der Vor-**

hut. Bisheriger Ausdruck „Avantgardenkavallerie" fortgefallen.

165. Bestimmung, ob Divisionskavallerie dem Führer unmittelbar unterstellt bleibt oder der Vorhut zugeteilt wird. Im letzteren Falle Anweisung an den Vorhutführer über Gesichtspunkte der Aufklärung.

166. Jedenfalls genügende Kavallerie bei Vorhut und Gros (Flankenschutz, neue Aufträge).

168. Zuweilen zweckmäßig, Divisionskavallerie mit besonderem Auftrag vorzusenden (Besetzung wichtiger Punkte, Sperrung, Offenhaltung von Engen), dazu Radfahrer-Abteilungen, Maschinengewehre, Artillerie.

170. Grundsätze für Stärke und Zusammensetzung der Vorhut **freier** als bisher. Neu: 1. „Stärke der Infanterie wird wechseln von ½ ihrer Gesamtstärke bis ⅙ **und weniger.**" 2. „Unter Umständen kann die Vorhut in der Hauptsache **auf Kavallerie beschränkt werden.**" 3. „Feldartillerie wird namentlich bei **größeren Verbänden** der Vorhut zuzuteilen sein."

171. Einteilung (Haupttrupp, Vortrupp, etwa zugeteilte Kavallerie) sinngemäß wie bisher.

172. Abstand zwischen Vortrupp und Haupttrupp wie bisher. Neu ist die Bezeichnung **„Spitzenkompagnie"**, die von einem starken Vortrupp (z. B. Bataillon) jetzt **in der Regel** vorgeschoben wird.

173. Infanteriespitze auf 400 bis 500 m **„oder etwas größere Entfernung"** (neu!) voraus, davor Kavalleriespitze, deren Vorschiebung (neu!) „auf besondere Anordnung unterbleiben kann".

174. Stärke und Verhalten der Infanteriespitze wie bisher.

175. Verbindung ähnlich wie bisher.

Seitendeckung.

(176 bis 181.)

Formale Bestimmungen wie bisher. **Neu ist folgender allgemeine Grundsatz von Bedeutung:**

181. „Seitendeckungen bergen die Gefahr der Zersplitterung sowie der Verzögerung der gesamten Marschbewegung in sich, können aber die spätere Entfaltung vorbereiten und geben den Führern Gelegenheit, rechtzeitig die Hand auf den erforderlichen Gefechtsraum zu legen und unter Umständen durch Umfassung gegen die feindliche Flanke zu wirken. Sie bilden zuweilen das einzige Mittel, um die Hauptkolonne vor überraschendem Flankenfeuer zu schützen."

Nachhut.

(182 bis 188.)

Formale Bestimmungen fast wie bisher. Allgemeine Grundsätze freier, namentlich offensiver. Neuerungen:

182. Nachhut aus „möglichst frischen Truppen".

184. Zurückgehen der Nachhut abschnittsweise. Rasten so anordnen, daß Schutz und Deckung durch das Gelände.

185. Zeitgewinn anstreben, hierzu durch Artillerie- und Maschinengewehrfeuer den Gegner zur Entwicklung zwingen, ohne Masse der Infanterie einzusetzen; dann möglichst unbemerkter Abzug.

„Wo sich günstige Gelegenheit bietet, wird ein tatkräftiger Nachhutführer schon um des moralischen Eindrucks willen vorübergehend zur Offensive greifen."

186. Daneben starke Kavallerie mit reitender Artillerie offensiv gegen Flanke des nachdrängenden Feindes, um Rückzug zu erleichtern.

188. Gliederung der Nachhut wie bisher. Neue Ausdrücke: „Nachspitzenkompagnie", „Infanterienachspitze", „Kavallerienachspitze"; Ausdruck „Arrieregardenkavallerie" sinngemäß wie bei der Vorhut fortgefallen.

Marschsicherung der Kavallerie.

(189 bis 193.)

In besonderen Abschnitt neu zusammengefaßt.

189. Selbständig marschierende Kavallerie und Kavallerie der Vorhut (Nachhut) wie gemischte Abteilung gegliedert. Im größeren Verbande reitende Artillerie und Maschinengewehre zur Vorhut (Nachhut). Pioniere auf Wagen meist zum Gros.

190. Neu: „Die **Spitze** besteht aus einem Führer und 4 bis 8 Mann. Sie reitet wie eine Patrouille und geht sprungweise vor. Der Führer bestimmt die Trageweise der Lanze und des Karabiners. Einige weitere Reiter des Vortrupps halten die Verbindung."

191. Hauptsicherung in der Tätigkeit der Patrouillen. Auf den wichtigsten gleichlaufenden Nebenwegen **„Seitenpatrouillen"** (neuer Ausdruck!).

192. Sehr wichtig: „Die gesamte Tätigkeit der Sicherungsabteilungen muß **von offensivem Geiste** getragen sein. Sie werden häufig vom **Feuergefecht** Gebrauch machen."

Verschleierung.

(194 bis 198.)

Völlig neu! Der Begriff der Verschleierung, die 1870/71 durch die deutschen Kavallerie-Divisionen so wirkungsvollen Ausdruck fand, trat nach dem Kriege zurück, da man von der Verschleierung defensives Verhalten befürchtete. Jetzt ist die Verschleierung mit dem Hinweis auf die verschiedene Art der Ausführung, namentlich auch in offensivem Sinne, wieder aufgenommen worden.

194. Verschleierung einer Heeresbewegung vor Front oder nach Flanke möglich; offensiv oder defensiv.

195. **Offensive Verschleierung:** Fernhaltung des Gegners durch starke Kavallerie von der eigenen Armee. Außerdem auf allen Wegen starke Patrouillen oder Radfahrertrupps, um feindliche Patrouillen anzugreifen und zurückzuwerfen.

196. „Wirksamer ist die **defensive Verschleierung,** sofern sie sich an einen Geländeabschnitt anlehnt, der die feindliche Aufklärung auf wenige Straßen beschränkt." Sperrung und Verteidigung dieser Straßen durch Feuergefecht der Kavallerie mit Maschinengewehren. Dahinter stärkere Kavallerieabteilungen gegen Durchbruchsversuche. Aufklärungsabteilungen weit vor. Erhöhung der Widerstandskraft durch Radfahrertrupps und vorgeschobene Infanterieabteilungen.

197. Verhinderung des Meldeverkehrs beim Gegner. Hartnäckige Verfolgung feindlicher Patrouillen, die Einblick gewonnen haben, und Meldereiter; Unterbindung des feindlichen Telegraphenverkehrs.

198. Divisionskavallerie verschleiert dauernd die Bewegungen der Division.

Vorposten.

(199 bis 330.)

Hauptgrundsätze wie bisher. Neu: 1. Betonung, daß die nicht zu den Vorposten gehörende Kavallerie auch während des Zustandes der Ruhe die weitergehende Aufklärung fortsetzt. 2. „Kavallerie der Vorposten" (bisher „Vorposten-Kavallerie") nur ausnahmsweise ein selbständig vorgeschobenes Glied der Vorposten. Neu-

regelung der Verwendung der Kavallerie durch häufige Zuteilung an die Vorposten-Kompagnien. 3. Genauere Bestimmungen über die Befehlsgebung beim Beziehen der Vorposten — sehr wichtig! 4. Fortfall des besonderen Durchlaßpostens. 5. Fortfall des „Offizierpostens" und des „selbständigen Unteroffizierpostens." 6. Annahme des Begriffs „Feldwache" für alle vorgeschobenen Posten der Vorposten-Kompagnie und der Vorposten-Eskadron. 7. Schaffung des Unterschiedes zwischen Vedetten und Posten bei der Kavallerie (Fortfall der Bezeichnung „Schnarrposten"). 8. „Vorposten-Reserve" statt „Vorposten-Gros." 9. Keine Vorschriften, nur Grundsätze.

Allgemeines.

(199 bis 211.)

199. Aufklärung durch die Vorposten soweit, wie zur Sicherung erforderlich. Weitergehende Aufklärung Sache der nicht zu den Vorposten gehörenden Kavallerie. Bei Fühlung der Vorposten am Feind, diese dafür verantwortlich, daß Fühlung nicht verloren geht, falls Feind bei Nacht abmarschiert.

200. Für Vorposten keine Vorschriften, sondern nur allgemeine Gesichtspunkte und Grundsätze.

201. Grundlage für Aufstellung der Vorposten: Entschluß des Führers, an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Bezirk die Truppe zur Ruhe übergehen zu lassen; Absicht für den nächsten Tag; voraussichtliche Dauer der Aufstellung.

202. Abstufung der verschiedenen Grade der Sicherung ähnlich wie bisher:

1. Ruhe für eine Nacht, ohne vom Feind ernstlich bedroht zu sein: einfachste Maßnahmen durch unmittelbare Sicherung der belegten Ortschaften und Vorschieben schwacher Abteilungen;
2. bei größerer Nähe des Feindes und Gefahr unvermuteten Angriffs: Schutz durch die Besatzungen der vordersten Ortschaften oder Aufstellung von Vorposten im Gelände;
3. bei enger Fühlung Kampfbereitschaft geboten, Gefechtsrücksichten ausschlaggebend;
4. bei Ruhe des Kampfes am Abend, um am nächsten Morgen fortgesetzt zu werden: Biwak in Gefechtsstellung.

Vorposten gemischter Verbände.

(212 bis 224.)

Noch größere Freiheit in der Wahl der Mittel wie bisher. Hiermit verbindet sich größere Genauigkeit in der Festsetzung dessen, was von den verschiedenen Stellen (Führer des Ganzen an den Führer der Vorhut und Führer der Vorhut an den Vorpostenkommandeur) befohlen werden muß. Dieser Abschnitt wird besonderer Beachtung empfohlen.

212. Gliederung in der Regel: **Vorposten-Kompagnien** (durch **Feldwachen** gesichert) und **Vorposten-Reserve. Kavallerie der Vorposten** nur ausnahmsweise ein selbständig vorgeschobenes Glied der Sicherung. Zuteilung von Feldartillerie nur zu besonderen Zwecken ratsam; Maschinengewehre oft nützlich; nach Bedarf Zuweisung von Pionieren.

213 bis 216. Bei Sicherung durch die Truppen in den vordersten Ortschaften häufig genügend, einen

Teil der Ortsbesatzung, unter Vorschiebung von Feldwachen, in erhöhter Bereitschaft zu halten. Stets aber Bestimmung eines verantwortlichen Vorpostenkommandeurs (zugleich Ortskommandant). Unter besonderen Geländeverhältnissen (z. B. Gebirge) keine zusammenhängende Vorpostenaufstellung, sondern Sperrung der Vormarschwege. An schützendem Abschnitt oft geringere Stärke der Vorposten; Tiefengliederung entbehrlich.

217. Neu: „**Vorposten-Kompagnien halten ihre Stellung,** wenn der Befehl des Vorpostenkommandeurs nichts anderes vorschreibt."

219. Sparsame Bemessung der Kavallerie der Vorposten. Zusendung so schnell wie möglich.

220 bis 221. Befehlsgebung zur Einnahme der Vorpostenstellung **genauer** gestaltet wie bisher.

220. „Soll aus dem Marsche zur Ruhe übergegangen werden, so **empfängt** spätestens mit dem Befehle zum Halten der **Führer der Vorhut** die Mitteilung, wo das Gros und der Haupttrupp für die Nacht verbleiben, welche Straßen oder Räume die Vorposten sichern sollen, welche Maßnahmen für die weitere Aufklärung getroffen wurden oder von ihm zu treffen sind, und was sonst noch von ihm zu veranlassen ist. Bisweilen kann es sich empfehlen, die vorderste Sicherungslinie der Infanterie festzusetzen."

Diese Weisungen, die also der Führer des Ganzen (z. B. Divisionsführer) an den Führer der Vorhut gibt, unterscheiden sich von den bisherigen Bestimmungen durch folgendes:

1. Angabe der Straßen oder Räume, die von den Vorposten zu sichern sind;
2. Angabe der von höherer Seite bereits

getroffenen Maßnahmen für die Aufklärung;
3. Weisung für die von der Vorhut zu treffenden Maßnahmen für die Aufklärung;
4. bisweilen: Festsetzung der vordersten Infanteriesicherungslinie.

Der Vorteil, der mit der nunmehr gegebenen größeren Vollständigkeit erreicht ist, liegt auf der Hand.

221. „Hierauf **gibt der Führer der Vorhut** nach der Karte die Befehle zum Übergang zur Ruhe, bestimmt die Vorpostentruppen und den Vorpostenkommandeur und erteilt diesem die nötigen Weisungen für die Sicherung. Neben den Nachrichten über den Feind muß dem Vorpostenkommandeur mitgeteilt werden, wo und wie die zu sichernden Truppen ruhen, welche Maßnahmen für die Aufklärung durch die nicht zu den Vorposten gehörende Kavallerie getroffen sind, wie weit die Vorposten-Kavallerie das Gelände zu beobachten hat, welche besonderen Sicherungen neben den Vorposten von rückwärtigen Abteilungen (Haupttrupp usw.) gestellt werden, und wo Anschluß an Nebenabteilungen zu nehmen ist. Häufig wird zu bestimmen sein, wo ungefähr die Vorposten-Reserve Aufstellung finden soll.

Der Vorpostenkommandeur ist ferner darüber zu unterrichten, wie sich der Haupttrupp im Falle eines Angriffs verhalten wird, damit er hiernach das Maß seines Widerstandes einrichten kann.

Im übrigen bleibt es dem Führer, der die Vorposten anordnet, unbenommen, in seinen Weisungen auf Einzelheiten näher einzugehen."

Diese Weisungen, die also der Führer der Vorhut an den Vorpostenkommandeur gibt, unterscheiden sich von den bisherigen Bestimmungen durch folgendes:

1. Angabe der Aufklärungsmaßnahmen durch

die nicht zu den Vorposten gehörende Kavallerie;
2. Beobachtung des Geländes durch die Vorposten-Kavallerie;
3. häufig: Bestimmung des ungefähren Platzes für die Vorposten-Reserve;
4. **besonders wichtig:** Verhalten des Haupttrupps bei feindlichem Angriff, damit der Vorpostenkommandeur hiernach das Maß seines Widerstandes einrichten kann — **bisher:** „Bestimmung durch den Kommandeur der Avantgarde, wie die Vorposten bei feindlichem Angriff sich zu verhalten haben." Also **jetzt** größere Selbständigkeit des Vorpostenkommandeurs in dieser Beziehung.

Vorpostenkommandeur.

(225 bis 230.)

Ebenfalls **wichtige Neuerungen** und **schärfere** Bestimmungen dessen, was befohlen werden muß.

225. „Hauptsache ist, daß die dringendsten Maßnahmen rasch zur Ausführung kommen. Hierzu gehört vor allem, daß die **wichtigsten Wegeverbindungen** besetzt werden. Er bestimmt den Aufstellungsplatz der Vorposten-Reserve, sowie die **Sicherungsabschnitte und die ungefähre Aufstellung der Vorposten-Kompagnien.** Er weist diesen kleinere Kavallerie-Abteilungen zu **oder** betraut den Führer der Vorposten-Kavallerie mit der Anordnung der ihr zufallenden Aufgaben. Jeder Unterführer ist über die Lage zu unterrichten und erhält die für die Aufklärung erforderlichen Angaben, **nötigenfalls auch besondere Weisungen für sein Verhalten bei einem Angriff.**"

229. Neu: „In der Ortsunterkunft steht vor dem Quartier des Vorpostenkommandeurs, das in der

Nacht kenntlich zu machen ist, ein **Posten**; die an den Ortseingängen aufgestellten Posten müssen das Quartier kennen."

Somit ist vor allem die genauere Weisung zu betonen, die der Vorpostenkommandeur an die Vorposten-Kompagnie zu geben hat.

Vorposten-Kompagnien.

(231 bis 239.)

Völlige **Neuerung** der Art und Benennung der von den Vorposten-Kompagnien **vorzuschiebenden Sicherungsglieder. Fortfall der Offizierposten und selbständigen Unteroffizierposten** (statt dessen **Ausdehnung** des Begriffs **„Feldwache" mit voller Freiheit in der Stärkebemessung**), sowie der **besonderen Durchlaßposten.**

231. „Die Vorposten-Kompagnien sind die Hauptträger der Sicherung", während es bisher in anderem Zusammenhang hieß: „Die Vorposten-Kompagnien bilden die Hauptsicherungslinie".

Neu: „Die wichtigste Straße wird grundsätzlich durch eine Kompagnie gesichert."

Weggefallen ist der Satz: „Sie rücken sogleich dahin ab, wo der geschlossene Teil der Kompagnie für die Nacht verbleiben soll."

232. Neu: „Die Widerstandskraft der Kompagnie, besonders gegen nächtlichen Angriff, kann durch natürliche und künstliche Hindernisse wesentlich erhöht werden."

233. Neu: „Zur Sicherung werden **Feldwachen** vorgeschoben. Ihre **Stärke wechselt vom Zuge bis zur Gruppe.** Entfernt liegende wichtige Wege und Punkte müssen vielfach durch **starke** Feldwachen gesichert werden, während unmittelbar vorwärts der Kompagnie oft eine **schwache** Feldwache ausreicht."

235. „Sollen vorwärts oder seitwärts der allgemeinen Sicherungslinie wichtige Punkte festgehalten oder bestimmte Teile des Vorgeländes dauernd beobachtet werden, so geschieht dies nach Anordnung des Kompagnieführers durch **vorgeschobene Feldwachen.**"

Vorschieben für die Nacht besonders an den Hauptstraßen zur Erhöhung der Sicherheit.

Beispiel einer Vorposten-Kompagnie nach der neuen F. O.

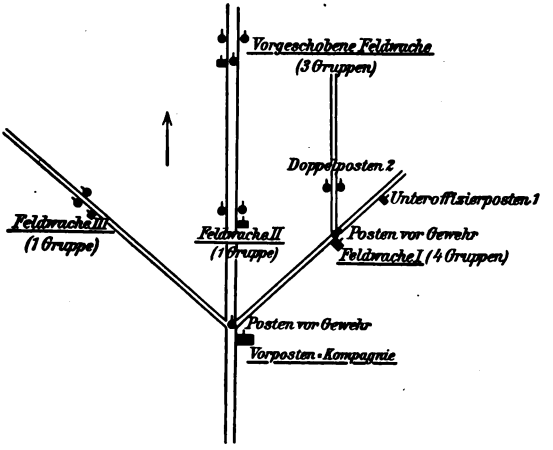

236. Posten vor Gewehr wie bisher; neu: statt eines Doppelpostens vor bedeckten Räumen auch „mehrere einfache Posten".

Feldwachen.

(240 bis 251.)

Die Feldwache ist nicht mehr, wie in der bisherigen F. O., „Träger der Sicherung in vorderer

Linie und daher grundsätzlich mit Offizieren zu besetzen". Statt dessen heißt es:

240. „Die Stärke der Feldwache ist nach ihrer Aufgabe, nach der Wichtigkeit des Aufstellungspunktes und der Nähe des Feindes zu bemessen. Wichtige Feldwachen werden mit Offizieren besetzt."

241. Sicherung erfolgt jetzt:

1. durch **Posten** (d. h. Doppelposten und Unteroffizierposten);
2. durch **Patrouillen.**

242. Von der Feldwache aus abzulösende Doppelposten im allgemeinen nicht weiter als etwa 400 bis 500 m (bisher etwa 400 m) vorgeschoben.

243 bis 244. Aussetzen und Numerieren der Posten wie bisher. Durchlaßposten fällt fort.

245. „Die Feldwache sichert sich durch einen oder mehrere Posten vor Gewehr, falls nicht ein in unmittelbarer Nähe stehender Doppelposten die Sicherung übernimmt."

248. Verhalten wie bisher.

249. Meldereiter nur ausnahmsweise zugeteilt.

Infanterieposten.

(252 bis 257.)

252. Anforderungen an die Aufstellung: Guter Überblick und selbst der Sicht entzogen. Ein Mann des Doppelpostens darf Aussichtspunkt befestigen (Sehen und Hören).

254. Allgemeine Anweisung wie bisher mit folgenden Neuerungen:

1. Gewehr darf auch „umgehängt" getragen werden,
2. Posten **„darf, wenn es nicht anders befohlen ist, den Tornister abhängen und rauchen".**
3. **Durchlaßposten fortgefallen,** statt dessen: „Alle übrigen Personen (d. h. außer Offizieren usw. des eigenen Heeres wie bisher) werden, gegebenenfalls unter Beihilfe des nächsten Unteroffizierpostens, zur Feldwache gebracht. Die Feldwache führt die bei ihr eingelieferten Personen der Kompagnie zu, die alsdann dem Vorpostenkommandeur Meldung macht."

255. Besondere Anweisung:

jetzt:	bisher:
Angaben über den Feind und die Örtlichkeiten,	Bezeichnung des eigenen Postens,
Bezeichnung des eigenen Postens,	Platz und Bezeichnung der Nebenposten,
Platz und Bezeichnung der Nebenposten,	Platz des Durchlaßpostens, der Feldwache usw., der Kompagnie,
Platz der Feldwache, der Kompagnie,	die nächsten Wege dorthin,
die nächsten Wege dorthin,	Stand vorgeschobener eigener Abteilungen,
Stand vorgeschobener eigener Abteilungen,	Angaben über den Feind und die Örtlichkeiten,
besonders zu beobachtende Geländeteile (sichtbare Wegestrecken, Engen, Brücken, die der Gegner bei seiner Annäherung überschreiten muß),	ob der Posten Verbindung mit den Nebenposten durch Patrouillieren (durch einen Mann) erhalten soll,
ob der Posten Verbindung mit den Nebenposten durch Patrouillieren (durch einen Mann) halten soll, sowie	ob er den Tornister ablegen und
sonst noch erforderliche Weisungen.	ob er rauchen darf, sowie
	sonst noch erforderliche Weisungen.

Wo nötig, wird dem Posten eine **Skizze** des für ihn in Frage kommenden Vorgeländes mit Bezeichnung der Örtlichkeiten eingehändigt.

Infanteriepatrouillen.

(258 bis 265.)

Erhöhte Bedeutung der Infanteriepatrouillen.

258. „Auch da, wo die Kavalleriepatrouillen die Fühlung am Feinde halten, ist die **Nahaufklärung** durch Infanteriepatrouillen zu ergänzen. Können wegen der Nähe der feindlichen Vorposten oder wegen Ungangbarkeit des Geländes Kavalleriepatrouillen nicht vorgeschickt werden, so **fällt der ganze Patrouillendienst der Infanterie zu.**"

262. „Namentlich zur Nachtzeit kann es behufs erhöhter Sicherung zweckmäßig sein, Patrouillen vor die Postenlinie nach geeigneten Geländepunkten vorzuschieben, wo sie bis zu ihrer Ablösung verbleiben." Hierfür neue Bezeichnung: **„Stehende Patrouille."**

263. Mitgabe von **Ferngläsern** an Patrouillen angebracht.

Kavallerie der Vorposten.

(266 bis 274.)

Völlig in neue Gesichtspunkte gefaßt.

266. Hauptaufgabe: 1. Beobachtung des Geländes vor der Infanterie-Sicherungslinie, 2. Aufklärung innerhalb der befohlenen Grenzen, 3. Reicht Aufklärungsgebiet an die feindlichen Vorposten, Erhaltung der Fühlung am Feind. — Gestellung der Reiter zum Meldedienst.

267. Bestimmung des Vorpostenkommandeurs: 1. ob Führer der Vorposten-Kavallerie mit Sicherung und Aufklärung für den ganzen Vorpostenabschnitt beauftragt wird, 2. ob kleine Kavallerieabteilungen den Vorposten-Kompagnien zuzuteilen sind, die nach Bestimmung des Kompagnieführers in dessen Abschnitt verwendet werden.

Somit jetzt **zwei Fälle** unterschieden **(sehr beachtenswert!)**:

a) **268.** Wird der **Führer der Vorposten-Kavallerie** mit der Regelung des Dienstes für den ganzen Abschnitt betraut, so befiehlt der Vorpostenkommandeur:

Auftrag für Sicherung und Aufklärung,
Art der Aufstellung,
Zuteilung der Meldereiter (möglichste Beschränkung!).

269. Höchst wichtig: „Nur selten ist es angezeigt, die gesamte Vorpostenkavallerie vor der Front der Infanteriesicherungen aufzustellen. Meist wird es sich empfehlen, sie hinter der Linie der Vorposten-Kompagnien zurückzuhalten, zur Beobachtung **Feldwachen oder Bedetten** über die Sicherungslinie der Infanterie hinaus an gute Übersichtspunkte und wichtige Wegepunkte vorzuschieben und Patrouillen ins Vorgelände zu senden. Stehen die Vorposten mit dem Feinde in Fühlung, so tritt **Aufklärung gegen die Flanke** in den Vordergrund."

Im allgemeinen nicht angebracht, regelmäßigen Patrouillengang einzurichten (Anstrengung der Pferde, zeitweise Unterbrechung). Statt dessen **stehende Patrouillen** an wichtigen Punkten, namentlich bei Nacht, mit zeitweiser Ablösung.

b) **271.** Bei Zuweisung kleiner Kavallerieabteilungen an die Vorposten-Kompagnien Regelung

des Dienstes der Kavallerie innerhalb des Abschnitts durch den **Kompagnieführer** nach 269.

Rest der Kavallerie zur Vorposten-Reserve, wo auch Führer der Vorpostenkavallerie.

272. Schonung der Kavallerie (wichtig!).

„Jeder Führer im Vorpostendienst (Vorpostenkommandeur, Kompagnieführer, Feldwachhabender), dem Kavalleristen unterstellt sind, ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der von diesen zu verlangenden Aufgaben dafür zu sorgen, daß die Pferde getränkt, gefüttert, umgesattelt und zeitweise abgesattelt werden." Entbehrliche Teile der Kavallerie unter Dach.

273. Zur Flankensicherung und zur Besetzung wichtiger Punkte im weiteren Vorgelände in der Regel andere Teile der Divisionskavallerie als die Kavallerie der Vorposten.

Vorposten-Reserve.

(275 bis 278.)

(Bisher Vorposten-Gros.)

275. Zweck: Aufnahme und Unterstützung der Vorposten-Kompagnien.

276. Infanterie legt ab, Zelte werden aufgeschlagen. Auch die Infanterie möglichst in Alarmquartiere.

277. Sicherung durch Außenwachen. Posten, der ankommende Meldungen an den Vorpostenkommandeur weist.

278. „Ist ein Teil einer in einem Ort untergebrachten Truppe als Vorposten-Reserve bestimmt, so ordnet der Vorpostenkommandeur den Grad der Bereitschaft an und regelt die unmittelbare Sicherung."

Vorposten selbständiger Kavallerie.

(279 bis 305.)

Ganz neu bearbeitet. Anderweitige Gliederung der Vorposten-Eskadron (Einführung der Feldwachen; Unterscheidung von Posten, Vedetten, Unteroffiziervedetten; Fortfall besonderer Durchlaßposten, „Posten vor Gewehr" statt „Schnarrposten"). **Große Freiheit in der Art der vorgeschobenen Abteilungen!**

279. Kavallerie braucht länger als Infanterie, um gefechtsbereit zu sein. Möglichst Unterkunft in Ortschaften. Nur im Notfall Biwak.

280. Hauptsächlich Aufklärung. Zurückweisung von Angriffen durch Karabiner. Fernaufklärung durch höhere Führer geregelt.

281. Meist größere Ruhe und geringerer Sicherungsdienst hinter Geländeabschnitt.

282. Widerstand in den dem Feinde zunächst gelegenen Ortschaften. Nur ausnahmsweise Tiefengliederung. Rasche Nachrichtenübermittlung. Flankensicherung. Maßnahmen gegen Bevölkerung.

283. Verteidigungseinrichtung von Ortschaften. Bereitschaft, um sofort mit dem Karabiner in Verteidigungslinie einzurücken; Pferde in dem dem Gegner abgewendeten Teil.

284. Besonderer Schutz in den auf den Flügeln gelegenen Ortschaften.

285. Beobachtung der Straßen zwischen den Ortschaften.

286. Kavallerie im Biwak am meisten gefährdet.

287. Vorposten zu Fuß oder zu Pferde.

288. Wegesperrungen und Geländeverstärkungen angebracht.

289. Breite, zusammenhängende Sicherungslinien in Vorpostenabschnitte gliedern, in jedem Abschnitt Vorpostenkommandeur.

290. Sicherung durch **Vorposten-Eskadrons** oder schwächere Abteilungen. Unterstützung durch die in den vordersten Ortschaften bereitgehaltenen Eskadrons; ausnahmsweise Vorposten-Reserve von mehreren Eskadrons.

291. Führer der **Vorposten-Eskadron** erhält in der Regel **Geländestreifen** zur Beobachtung und Sicherung sowie Grenze für **Nahaufklärung.**

Beispiel einer Vorposten-Eskadron nach der neuen F. O.

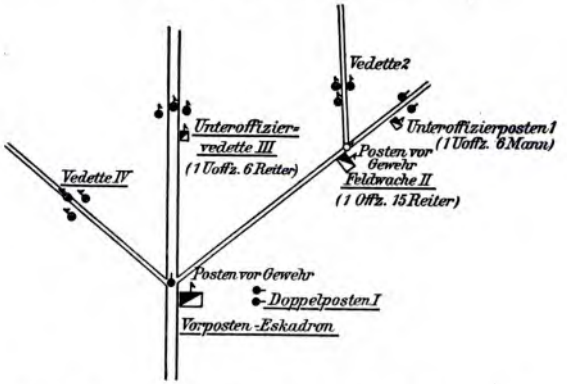

292. Sicherungsglieder der Vorposten-Eskadron:

1. **Feldwachen zu Pferde oder zu Fuß, statt ihrer oder neben ihnen:**
2. **Vedetten** und **Posten,** bzw. **Unteroffiziervedetten** und **Unteroffizierposten;**
3. **einfacher oder Doppelposten vor Gewehr.**

„Vedetten haben ihre Pferde bei sich, Posten nicht."

293. An wichtigen, weit vorgelegenen Punkten oder Geländestreifen: **vorgeschobene Vedetten oder Feldwachen.**

297. Stärke der Feldwache nach Aufgabe, im allgemeinen nicht mehr als ein Zug. Wichtige Feldwache von Offizier befehligt. Nach Bedarf vorschieben: Vedetten und Posten.

298. Weite Übersicht der Posten und Vedetten (Straßenzüge). Mitgabe von Ferngläsern.

299. Trageweise des Karabiners: Posten und abgesessene Vedetten beliebig; aufgesessene Vedetten zum Gebrauch bereit.

300. Vedette = 3 Reiter, in der Regel abgesessen, 2 Mann beobachten gemeinsam. „Melden zu Pferde muß immer möglich sein. Wenn daher das Gelände eine Überraschung zuläßt, bleibt die Vedette aufgesessen."

301. Unteroffiziervedette = Vedette mit einfacher Ablösung, also 1 Unteroffizier (Gefreiter), 6 Reiter (mit Pferden).

302. Doppelposten = 2 Mann (zu Fuß).
Unteroffizierposten = Doppelposten mit zweifacher Ablösung, also 1 Unteroffizier (Gefreiter), 6 Mann (zu Fuß).

304. Zuführen von Personen, die ohne klares Recht Postenlinie durchschreiten wollen, an Feldwache, von diesen zur Vorposten-Eskadron (also kein besonderer Durchlaßposten mehr!).

Vorposten im Festungskriege.

(306 bis 330.)

Im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie bisher, doch anders gegliedert, nach neuesten Kriegserfahrungen ergänzt, auch allgemeiner gehalten. Vorangestellt ist ein neuer Abschnitt als Einleitung.

306. Verschiedener Charakter der Vorposten je nach Lage des Festungskampfes. Zunächst bei Einschließung und beim Kampf um das weitere Vorgelände ähnliche Grundsätze wie beim Feldkrieg. In der Hauptkampfstellung sind die Vorposten vordere Kampflinie und nur nach Gefechtsrücksichten gegliedert.

307. Wichtig: „Im Verlaufe eines langen Festungskampfes muß es die dauernde Sorge der Vorgesetzten sein, zu verhindern, daß im Dienstbetriebe der Vorposten die Anspannung nachläßt, die unbedingt notwendig ist, wenn folgenschwere Überraschungen vermieden werden sollen."

Angreifer.

308. Zunächst Einschließung, zugleich Schutz der ersten Aufstellung der Belagerungsartillerie.

309. Frühzeitige Erkundung der Festung.

310. Nach erfolgter Einschließung — falls nicht lediglich Beobachtung stattfindet — Behauptung der gewonnenen Stellungen und Sicherung der hinter ihnen ruhenden Truppen durch die Vorposten.

311. Vortragen des Angriffs auf dem Angriffsfeld, hierzu selbständiges Handeln der Vorposten zur Ausnutzung günstiger Verhältnisse.

312. Einteilung des die Festung umschließenden Geländes in Abschnitte und Unterabschnitte. In jedem Abschnitt etwa ein Drittel der Infanterie mit Maschinengewehren auf Vorposten. Feldartillerie entweder bei den Vorposten oder rückwärts bereitgehalten; Pioniere, Beleuchtungstrupps, Schanzzeug nach Bedarf zugewiesen.

313. Auf Angriffsfronten Grundsatz, Infanterie der Vorposten so unterzubringen, daß sie die ganze Gefechtskraft möglichst gleichzeitig in vorderster Linie einsetzen kann. Somit Reserven nahe, meist gruppenweise dahinter.

314. Schnelle und sichere Verbindung in und hinter der Gefechtsstellung der Vorposten.

315. Deckungen herstellen (Unterstände!).

316. Unausgesetzte Beobachtung (Posten in und vor der Stellung, Patrouillen). Eingraben der Posten.

317. Anruf und Erkennungsmittel („Losung") wie bisher.

318. Einheitliche Regelung der Befehls- und Nachrichtenübermittlung (Meldesammelstelle).

320. Ablösung, Unterbringung, Verpflegung wie bisher.

Verteidiger.

Wesentlich erweitert.

322. Frühzeitige Fühlung am Gegner.

323. Widerstand gemischter Außenabteilungen.

324. Abschnitte um die Festung; eigene Vorposten in jedem Abschnitt; Dienst nach der Bedrohung; Sicherung der Hauptkampfstellung.

325. Aufgabe der Vorposten: Fernhaltung des Feindes von den Werken. Zäher Widerstand, nur schrittweises Zurückweichen der Vorposten; Behauptung kleinerer Abteilungen im Vorgelände (Feuer und Vorstöße).

326. Unausgesetzte Erkundung der Maßnahmen des Angreifers, rechtzeitige Meldungen. Besonders gründliche Anordnungen bei Nacht.

327. Stärke und Gliederung nach wechselnden taktischen Aufgaben.

329. Ablösung und Dienstbetrieb entsprechend wie beim Angreifer.

330. Festungswerke mit besonderer Besatzung sichern sich selbständig durch Posten und Patrouillen.

Marſch.

(331 bis 373.)

Im allgemeinen die gleichen Grundſätze; Stoff mehrfach umgeſtellt; einige zweckmäßige und wichtige Ergänzungen. Hauptpunkte:

339. Marſch der Infanterie: „Bald nach dem Abrücken wird bei der Infanterie das Kommando **›Marſchordnung‹** oder das Signal ›Abſchlagen‹ gegeben."

„Das Gewehr darf in **bequemer** Lage (neu!) auf der rechten oder der linken Schulter, auch — nach Anordnung des **Kompagnieführers** (neu!) — am Riemen oder unter dem Arm getragen werden."

342. „Durch Städte marſchiert die Infanterie, ſofern die Umſtände es nicht anders bedingen, im Gleichſchritt (bisher ›im Tritt‹) und in Gruppenkolonne." Neu: „Befohlene Erleichterungen im Anzuge bleiben beſtehen."

345. Neu: „Bei **Kälte** ſind vor allem Ohren, Backen, Hände und das Kinn rechtzeitig zu ſchützen. Das Gewehr iſt zeitweiſe umzuhängen, damit die Hände bewegt werden können. Fußtruppen marſchieren meiſt beſſer ohne angezogenen Mantel; bei längerem Halt iſt er anzuziehen."

346 Neu: Fahren der Torniſter wie bisher auf Ausnahmefälle beſchränkt. „Dagegen ſind die Truppenfahrzeuge, ſoweit ihre Ladefähigkeit es geſtattet, zur Entlaſtung ſchonungsbedürftiger Mannſchaften durch Fortſchaffung eines Teils ihrer Ausrüſtung auszunutzen. Munition und eiſerne Portionen ſind dem Torniſter vorher zu entnehmen."

347. Marſchform der Infanterie.

Neu: „Bei ſchlechten oder verſchneiten Wegen, bei denen die vorderſten Abteilungen die Bahn treten, muß ab und zu ein Wechſel dieſer Abteilungen ſtattfinden. Ebenſo ſind bei ſcharfer Luftbewegung die auf der Windſeite marſchierenden Mannſchaften von Zeit zu Zeit abzulöſen."

Neu: „Ein Offizier **oder Portepeeunteroffizier** und ein Hornist marschieren hinter der Kompagnie" (**bisher:** „Ein Offizier muß hinter der Kompagnie marschieren"; Hornist **bisher** nur hinter dem Bataillon oder der allein marschierenden Kompagnie).

348 bis 349. Marschform der Kavallerie, Feldartillerie, Maschinengewehre wie bisher, doch mit der Neuerung, daß hinter der Eskadron, Batterie, Maschinengewehr-Abteilung **1 Offizier** reitet.

351. Signal **„Straße frei"** nur auf Befehl eines Offiziers zu blasen.

352. Abstände zwischen den Truppenteilen:

jetzt:	bisher:
nach einer Kompagnie und Eskadron 10 Schritt;	nach einer Kompagnie und Eskadron 8 m;
nach einem Bataillon, einer Maschinengewehr-Abteilung, einer Batterie oder Kolonne 15 Schritt;	nach einem Bataillon, einer Batterie oder Kolonne 10 m;
nach einem Regiment, einer Abteilung der Feldartillerie 20 Schritt;	nach einem Regiment, einer Abteilung der Feldartillerie 15 m;
nach einem Bataillon der schweren Artillerie 40 Schritt;	nach einem Bataillon der schweren Artillerie des Feldheeres 30 m;
nach einer Brigade 40 Schritt;	nach einer Brigade 30 m;
nach einer Division 120 Schritt.	nach einer Division 100 m.

355. Wichtige Änderung bei Marschverkürzung:

„Hierzu eignet sich bei der Infanterie die innerhalb der Verbände oder durch **Nebeneinandersetzen zweier Kolonnen** (neu!) hergestellte **Doppel-Marschkolonne,** bei der Maschinengewehr-Abteilung die Zugkolonne, bei der Feld- und schweren Artillerie die Doppelkolonne, bei den

reitenden Batterien außerdem die Zugkolonne. Die Truppenabstände dürfen nur selten und vorübergehend beschränkt werden. Engeres Aufschließen der Glieder ist zu verwerfen."

356. Neu eingeschobener Abschnitt über das **Vorziehen der Artillerie** (sehr wichtig!):

„Um beim Vorziehen der Artillerie aus der Marschkolonne Kreuzungen mit der Infanterie zu verhüten, ist zu befehlen, auf welcher Seite der Infanterie vorbeigefahren werden soll. Ist ein Kreuzen nicht zu vermeiden, so muß die Artillerie der Infanterie die Möglichkeit geben, durch vorhandene Lücken hindurchzueilen.

Marschiert die Infanterie geteilt an den beiden Rändern des Weges, so darf die Artillerie beim Vortraben sich nicht dazwischen schieben und dadurch die Verbände der Infanterie zerreißen. Diese muß dann rechtzeitig nach der befohlenen Seite zusammenschließen.

Die vorgezogene Artillerie darf sich auf der Marschstraße nicht zu früh wieder vor die Infanterie schieben, weil sie sonst deren Vorwärtsbewegung ins Stocken bringt."

Wichtige Zusätze über das Rasten auf dem Marsch:

357. „Bei längerem Rasten ist es wünschenswert, der Truppe die voraussichtliche Dauer bekannt zu geben."

„Auch wo Eile geboten, müssen bei längerem Marsche angemessene Rasten eingelegt werden, um die Truppe kampfkräftig an den Feind zu bringen. Das Unterlassen rechtzeitiger und ausreichender Rasten ladet eine schwere Verantwortung auf den Führer.

Nur wo es darauf ankommt, das Gefechtsfeld oder entscheidende Punkte selbst nur mit Bruchteilen der Truppe noch rechtzeitig zu erreichen, wird der Führer alle Rücksichten auf Schonung zurücksetzen müssen."

358. „Zur Wasserversorgung kann es dienlich sein, sich gruppenweise und unter Verkürzung der Marschtiefe an Ortschaften anzulehnen, die an oder nahe der Marschstraße gelegen sind."

„In Nähe des Feindes ist zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft während der Rast ebenfalls Verkürzung der Marschkolonne angezeigt." Infanterie in Tiefkolonnen aufmarschieren oder, wenn baldige Entfaltung bevorsteht, Bildung mehrerer Marschkolonnen nebeneinander."

„Die Straße ist von Infanterie, wenn irgend möglich, frei zu machen. Müssen Gewehre auf dem Wege zusammengesetzt werden, so sind sie scharf an eine Seite heranzustellen; schmale Stellen bleiben frei. Bagagen werden meist auf der Straße zu belassen sein. Artillerie verbleibt in der Regel auf der Marschstraße und schließt, wo Verkürzung der Marschtiefe angezeigt ist, zur Doppelkolonne auf."

„Jede Rast ist nach Bedarf zu sichern."

Abkochen während des Marsches. Änderung und Erleichterung durch Einführung der **fahrbaren Feldküchen:**

361. „Das Einnehmen der Mahlzeit auf dem Marsche wird, wo fahrbare Feldküchen zur Verwendung gelangen, sich wesentlich einfacher gestalten. Ratsam ist es auch, auf langen Märschen in den Feldküchen Tee oder Kaffee zur Ausgabe bereit zu halten."

Bei der **Marschordnung gemischter Verbände** einige wichtige Neuerungen:

364. „Die Marschordnung der Sicherungsabteilungen (Vorhut usw.) wird in der Regel von deren Führer bestimmt; doch kann sie (von hier ab neu!), um die Befehlserteilung zu vereinfachen, auch vom Führer des Ganzen befohlen werden."

Neu ist die nunmehr grundsätzlich angeordnete **Ernennung eines Führers des Gros:**

„Der Führer des Ganzen ernennt, wenn er sich nicht beim Gros aufhalten will, einen **Führer des Gros.** Dieser hat das rechtzeitige Antreten der einzelnen Teile des Gros und den Zusammenhang während des Marsches zu überwachen. Er sorgt für dauernde Verbindung mit der Vorhut und etwaigen Seitendeckungen und ordnet notwendigen Flankenschutz an. Entfernt er sich vom Gros, so bestimmt er einen Stellvertreter. Mit der Entwicklung zum Gefecht hört sein Verhältnis als Führer des Gros auf."

365. Leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie in der Regel hinter der Infanterie der Division; aber auch Eingliederung weiter vorn, selbst in die Vorhut.

Neuregelung der Eingliederung der schweren Artillerie des Feldheeres, der Fernsprech-Abteilungen, des Korpsbrückentrains, der Sanitäts-Kompagnien in die Marschkolonne:

„Schwere Artillerie folgt am Ende des Gros **hinter** den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie. Ist ihre Verwendung vorauszusehen, so sind die Gefechtsbatterien **so weit vorn in die Marschkolonne einzugliedern,** daß ihr rechtzeitiger Eintritt in das Gefecht gewährleistet ist. Die **Beobachtungswagen** marschieren im allgemeinen am Anfang ihrer Bataillone, können aber nach Anordnung des Führers selbst bis zur **Vorhut** vorgezogen werden. Die **Staffeln** der schweren Artillerie folgen bataillonsweise zusammengezogen hinter der letzten Batterie ihres Bataillons. Die **leichten Munitionskolonnen** der Haubitz-Bataillone marschieren hinter diesen; beim Vorziehen der Bataillone verbleiben sie hinter den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie oder am Schlusse der fechtenden Truppen."

„**Fernsprech-Abteilungen** marschieren so weit vorn, daß sie beim Übergang zum Gefecht oder zur Ruhe unverzüglich mit dem Leitungsbau beginnen können."

366. „Der **Korpsbrückentrain** marschiert mit den Trains, im Bedarfsfalle bei der großen Bagage oder weiter vorn."

367. „**Sanitäts-Kompagnien** folgen den Truppen des Verbandes, dem sie zugeteilt sind, **vor den leichten Munitionskolonnen der Feldartillerie**“ (neu!).

370 bis 373. Änderungen und Erweiterungen der Bestimmungen über Übergang von Marschkolonnen über Kriegsbrücken usw.:

370. „Ist das Halten der übergehenden Kolonnen erforderlich, so kommandiert der Brückenkommandant: ›Halt!‹, worauf jedermann sofort hält. In dringenden Fällen ist jeder im Dienst befindliche Pionieroffizier berechtigt, das Kommando zum Halten zu geben.“

„Während des Übergangs dürfen in der Regel nur Pioniere des Brückendienstes in entgegengesetzter Richtung die Brücke überschreiten.“

Statt des Übergangs über Faltbootbrücken ist der Übergang über verstärkte Laufbrücken aus dem Brückengerät der Kavallerie aufgenommen (372). Neu hinzugetreten sind Anweisungen über Übersetzen von Truppen über Gewässer auf Ruderfähren und Booten (373).

Unterkunft und Biwak.

(374 bis 432.)

Ortsunterkunft.

Nur unwesentliche Änderungen:

376. „Am einfachsten und am bequemsten für die Truppe ist es im allgemeinen, wenn der Unterbringungsraum etwa der Tiefe der Kolonne entspricht.“

382. „Der Ortskommandant sorgt dafür, daß später eintreffende Truppen bei der Unterbringung von Mann und Pferd nicht benachteiligt werden.“

391. „Die Telegraphenstationen werden durch eine Stationstafel (weißes T in rotem Feld) und eine Strohwiepe kenntlich gemacht; nachts wird die Stationstafel beleuchtet."

392. „Die Geschäftsräume der höheren Kommandobehörden sind kenntlich zu machen und ausreichend zu beleuchten. In deren Nähe ist für die vorübergehende Unterkunft der zum Befehlsempfang eintreffenden Adjutanten usw. und ihrer Pferde vorzusorgen."

394. „Wo es besonders darauf ankommt, die Anwesenheit bestimmter Stäbe und Truppen der Kenntnis feindlicher Kundschafter zu entziehen, kann es nötig werden, die Bezeichnung der Quartiere einzuschränken."

403. „Bei allein untergebrachter Kavallerie wird (im Falle des Alarms) zu überlegen sein, ob unter flüchtiger Verteidigung der Ortschaft ausgerückt werden soll, oder ob man sich im Orte selbst mit allen Kräften verteidigen will."

Nicht mehr aufgenommen u. a. folgendes aus der bisherigen F. O.:

„Leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie grundsätzlich mit Batterien ihrer Regimenter untergebracht."

„Bei mittleren Belegungsstärken kann der Ortskommandant zugleich Offizier vom Ortsdienst sein."

„Die Mannschaften eilen (bei Alarm) nicht einzeln auf den Alarmplatz usw., sondern sammeln sich zunächst in den — unter diesem Gesichtspunkt einzuquartierenden — Unterabteilungen (Korporalschaft usw.)"

Ortsbiwak.

Zusatz 405:

„Der Kommandant des Ortsbiwaks muß rechtzeitige Anordnungen für die zweckmäßige Ausnutzung der Ortschaft treffen. Besonders ist die Wasserentnahme

zu regeln und vorzusorgen, daß die Biwaksfeuer den Ort nicht gefährden. Oft sind besondere Maßnahmen erforderlich, um die Ordnung während der Dunkelheit aufrecht zu erhalten, Ausschreitungen zu verhindern usw.

Gegenseitige Rücksichtnahme der Truppen und praktisches Handeln der Unterführer müssen mit den Anordnungen des Ortskommandanten Hand in Hand gehen."

Biwak.

Mehrere **wesentliche** Änderungen, namentlich:

1. Freigabe der Formen, in der die Infanterie die Gewehre zusammensetzt (Zug- oder Kompagniekolonne) usw.;
2. anderweitige Einteilung der Ställe bei Feld- und schwerer Artillerie; Pferde zwischen den Fahrzeugen der Züge; hierdurch besserer Zusammenhalt der Verbände.

410. Anderweitige, **jetzt einheitliche** Regelung der **Zwischenräume** zwischen den Biwaks:

„Als Mindestmaß gilt ein Zwischenraum von 20 Schritt zwischen den Bataillonen eines Regiments, den Infanterie-, Kavallerie-, Feldartillerie-Regimentern, den Abteilungen, Batterien, leichten Munitionskolonnen, sowie zwischen den Truppenteilen verschiedener Waffen."

416. „Für allein biwakierende Kavallerie hat die Sicherung durch Außenwachen erhöhte Bedeutung. Sie sind nach Zahl und Stärke so zu bemessen, daß sie eine Belästigung des Biwaks durch feindliche Patrouillen verhindern können. Wird Kavallerie im Biwak überfallen, so greift alles zum Karabiner."

417. Ersatz der Bezeichnungen „Fahnen-, Standarten-, Parkwache" durch die einheitliche Bezeichnung „Innenwache".

420. Änderungen der Zeichnungen.

a) Bataillon: Gewehre in Zug- oder Kompagniekolonnen zusammensetzen; Appellplätze 30 statt 20 Schritt tief.

b) Batterien der Feldartillerie: Ställe zwischen den Fahrzeugen der Züge, auch sonst mehrfach Änderungen der Verteilung; Platzersparnis (jetzt 90 Schritt statt 110 Schritt breit, 235 Schritt statt 270 Schritt tief).

c) Leichte Munitionskolonnen der Feldartillerie: wie vor; jedoch Breite jetzt 180 Schritt gegen 130 Schritt, Tiefe 235 Schritt gegen 270 Schritt.

d) Haubitz-Batterien: wie vor; Breite jetzt 80 Schritt gegen 120 Schritt, Tiefe 255 Schritt gegen 260 Schritt.

e) Leichte Munitionskolonnen der schweren Artillerie neu aufgenommen.

Einrichtung des Biwaks.

Infanterie.

Größere Freiheit in den Maßnahmen (wichtig!):

421. „Die Kompagnien setzen nach Anordnung ihrer Führer die Gewehre entweder in Zug- oder Kompagniekolonne zusammen, wenn nicht ausnahmsweise der Bataillonskommandeur eine andere Form befohlen hat. Helme und Ausrüstung werden entweder bei den Gewehren oder auf den Appellplätzen niedergelegt. Die Mützen werden aufgesetzt. Dem Mann bleibt es überlassen, ob er Brotbeutel und Feldflasche umbehalten will. Die sonstigen Anordnungen sind Sache der Truppenteile. **Einer Gleichmäßigkeit innerhalb des Bataillons bedarf es nicht.** Für die Nacht können die Tornister usw. in die Zelte mitgenommen werden."

422 bis **424.** Kavallerie kleine Änderungen.

425 bis 429. Feldartillerie, schwere Artillerie, sonstige Truppen, Schaffung neuer Biwaksformen (Verlegung der Ställe zwischen die Fahrzeuge).

Alarm.

430 bis 432. Jetzt sehr kurz. Im wesentlichen wie bisher. „Größte Ruhe ist geboten." (Zusatz!)

Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

(433 bis 449.)

Wesentlich ausführlicher als bisher. Andere Bezeichnung für „kleine Bagage", jetzt **„Gefechtsbagage"**. Mehrfache Änderungen bei der Zusammensetzung der Bagage. Genaue, bisher nicht vorhandene Angaben über Zusammensetzung und Gliederung der Munitionskolonnen und Trains. **Wichtige allgemeine Grundsätze** sind vorausgeschickt **(neu!)**.

433. „Bagagen, Munitionskolonnen und Trains sollen die Schlagfertigkeit der Truppe sicherstellen, ohne ihre Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es — neben durchdachten Anordnungen der höheren Führung — eines **starken Verantwortlichkeitsgefühls** bei den Führern dieser Verbände. Sie haben alles aufzubieten, daß die Kolonnen die angewiesenen Marschziele zur festgesetzten Zeit erreichen. **Äußerste Anstrengungen,** Nacht- und Doppelmärsche dürfen nicht gescheut werden, um die Truppe rechtzeitig mit Munition und Verpflegung zu versorgen. Nur bei Aufrechterhaltung **strengster Manneszucht** werden solche Leistungen möglich sein."

434. Keine besondere Bedeckung, dafür geeignete Marschanordnungen. Schutz-

waffe zur Selbstverteidigung der Munitionskolonnen und Trains.

435. Freihaltung einer Straßenseite; bei längerer Rast Aufmarsch seitwärts der Straße; nicht in Ortschaften und Engen halten; Munitionskolonnen und Trains nur im Notfall biwakieren.

436. Während des Gefechts so aufstellen, daß Abfahrt nach allen Seiten möglich. Verbindung mit dem Truppenführer.

Bagagen.

438. Gliederung in **Gefechts-** und **große Bagage.**

Änderungen in der Zusammensetzung.

Infanterie-Bataillon: bei Gefechtsbagage: 8 statt 7 Handpferde und (neu): 4 zweispännige Feldküchen (bis zu deren Einstellung ein 6. Lebensmittelwagen zur Fortschaffung einer eisernen Portion).

Infanterie-Regiment: bei großer Bagage (neu): 1 vierspänniger Schanzzeugwagen (230 große Spaten, 65 Hacken, 30 Beile, 30 Äxte, 8 Sägen).

Maschinengewehr-Abteilung: neu aufgenommen.

Kavallerie-Regiment: bei Gefechtsbagage:
58 statt 56 Handpferde;
2 Reitpferde der Packpferdeführer (neu);
2 Sanitäts-Packpferde (neu);
1 zweispänniger Kavallerie-Sanitätswagen (neue Bezeichnung für Medizinwagen), nur bei Kavallerie-Divisions-Regimentern;
2 vierspännige Brückenwagen (nicht bei Reserve-Kavallerie-Regimentern) statt 1 Faltbootwagen;
1 zweispänniger Telegraphenwagen (nicht bei Reserve-Kavallerie-Regimentern, neu).

Dazu für 1 Kavallerie-Division: bei Gefechtsbagage: 1 vierspänniger Gerätewagen der Pionier-Abteilung;

bei großer Bagage: 1 sechsspänniger Sanitätsvorratswagen, 1 Handpferd für Führer der Pionier-Abteilung.

Feldartillerie: bei Gefechtsbagage: 8 Vorratspferde bei reitender, 4 bei fahrender Batterie; 1 sechsspänniger Vorratswagen.

Schwere Artillerie: Bataillonsstab bei Gefechtsbagage: 4 statt 3 Handpferde; bei jeder Batterie 1 zweispännige Feldküche (Gefechtsbagage); neu aufgenommen: Bagage der leichten Munitionskolonne.

Pioniere: beim Stab eines geschlossenen Bataillons 7 statt 6 Handpferde; bei jeder Kompagnie 1 zweispännige Feldküche (Gefechtsbagage).

Armee- und Korpstelegraphen-Abteilung: 1 Handpferd bei Gefechts-, 1 zweispänniger Packwagen bei großer Bagage.

Feld-Luftschiffer-Abteilung neu aufgenommen.

Somit Hauptneuerungen: 1. Änderung der Gefechtsbagage des **Kavallerie-Regiments;** 2. Einführung der **zweispännigen Feldküche** bei jeder Kompagnie der Infanterie und Pioniere, sowie jeder schweren Batterie.

Angeschlossen sind **allgemeine neue Grundsätze über Führung der Bagage:**

441. „Bei der Infanterie führt die Gefechtsbagage nach den Anweisungen des Bataillonskommandeurs der **Trainunteroffizier des Bataillons.** Dieser verbleibt beim Eintritt in das Gefecht als Wagenführer bei den Patronenwagen. **Feldküchen** bleiben, sofern nicht anderes befohlen ist, zunächst beim Sanitätswagen. Die **Handpferde** folgen nach Anordnung der Besitzer unmittelbar der Truppe oder verbleiben bei den Fahrzeugen.

Bei der **Kavallerie** kann es angezeigt sein, die Gefechtsbagage zeitweise von der Truppe **loszulösen.**“

442. „Zu **früher Abmarsch** der Bagagen aus den Unterkunftsorten und Biwaks stört die Ruhe der Truppe. Beim Vormarsch wird die Bagage meist erst nach dem Aufbruch der Truppe in der Marschrichtung zusammengezogen.

Erfordern die Verhältnisse, daß die Bagage erheblich früher als die Truppe aufbricht, so kann es zweckmäßig sein, sie schon **am Vorabend** abrücken zu lassen oder wenigstens die Fahrzeuge vor Beginn der Nachtruhe zu beladen."

443. „Zur Führung und Beaufsichtigung der großen Bagage ist dem Divisionsstab ein **Rittmeister,** jedem Regiment ein **Leutnant** der Kavallerie oder des Trains zugeteilt."

444. „Die Truppen sollen möglichst **täglich in den Besitz ihrer Bagagen** kommen. Marschierte die große Bagage nicht bei ihrem Truppenteil, so ist sie ihm im Zustand der Ruhe wieder zuzuführen. Hierzu wird der Führer des Ganzen die große Bagage in der Regel nach bestimmten Punkten vorrücken lassen, von denen sie möglichst ohne Umwege zu den einzelnen Abteilungen gelangen kann. Die Heranziehung ist Sache der Truppenteile. Diese nehmen die Fahrzeuge durch Berittene oder Radfahrer bei dem Führer der Bagage in Empfang, der für ordnungsmäßige Abfahrt sorgt."

Munitionskolonnen und Trains.

Neu aufgenommen alles, was für die Truppenoffiziere wissenswert ist.

445 und **446.** Zusammensetzung der Munitionskolonnen und Trains und der Zuweisung an das Armeekorps.

447. Teilung in **zwei Staffeln,** davon in der Regel zur **ersten** Staffel:

eine Munitionskolonnen-Abteilung,
ein Teil der etwa vorhandenen Fußartillerie-Munitionskolonnen,

Proviant-, Fuhrpark-Kolonnen und Feldlazarette nach Bedarf.

Gaskolonne grundsätzlich zur ersten Staffel.

Beim Marsch des Armeekorps auf **mehreren** Straßen unter Umständen Verteilung aller Kolonnen und Trains oder der ersten Staffel auf die **Divisionen.**

Steht Gefecht in Aussicht, Bildung einer **Gefechtsstaffel** (ganze oder halbe Munitionskolonnen und einzelne Feldlazarette). Vorziehen vor die große Bagage oder ans Ende der Truppen.

Unter Umständen Einschiebung einzelner Proviant- und Fuhrparkkolonnen in die Marschkolonne der fechtenden Truppen.

448. Regelung der Befehlsverhältnisse innerhalb der Staffeln (auch für Sicherheitsdienst).

449. Befehlsführung des Generalkommandos über die Staffeln, der Divisionen über zugeteilte Munitionskolonnen und Trains.

Verpflegung.

(450 bis 476.)

Im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie bisher, doch andere, **übersichtlichere** Stoffanordnung (zuerst Kennzeichnung der Verpflegungsarten, dann deren Anwendung) und Neuregelung über **eisernen Bestand, Einführung der Feldküchen,** kleine Verschiebungen in den Mengen der **Kriegsportion.** Der Abschnitt gibt in seiner jetzigen Fassung in großen Zügen ein klares Bild des Verpflegungsganges im Felde.

450. „Welche Art der Verpflegung an den einzelnen Tagen anzuwenden ist, richtet sich **nach den Verhältnissen** (bisher: »Anordnung durch die höheren Kommandobehörden«). Am bequemsten für Truppe und Führung ist **Quartierverpflegung,** auf die jedoch bei Operationen größerer Heereskörper nur in beschränktem Umfange zu

rechnen sein wird. Es muß dann Lieferung aus **Verpflegungskolonnen** und **Magazinen** Platz greifen. Vorteilhaft ist es, wenn **diese** durch die bei den Quartierwirten und in der Nähe der Unterkunft **vorgefundenen** Lebensmittel **ergänzt** werden kann."

451. „Grundsätzlich müssen die Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes soweit als möglich ausgenutzt werden."

453. Neuordnung des eisernen Bestandes.

1. Mundverpflegung.

Jetzt:	Bisher:
a) Fußtruppen: 3 Portionen (2 im Tornister, 1 in der Feldküche, bis zu deren Beschaffung auf besonderen Fahrzeugen).	3 Portionen (Tornister)
b) Kavallerie: 2 Portionen (1 in den Packtaschen, 1 auf Lebensmittelwagen).	1 Portion (in den Packtaschen).
c) Übrige Truppen: 3 Portionen nach Ausrüstungsnachweisung.	Wie jetzt.

2. Futter (nur Hafer).

a) Kavallerie: Reitpferde — Zugpferde 3 Rationen (Fahrzeuge).	Reitpferde $^1/_3$ Ration. Zugpferde 3 Rationen.

b) Bei den anderen Truppen mehrere Verschiebungen; besonders bemerkenswert: Batterien der schweren Artillerie jetzt für Reit- und Zugpferde 1, früher 2 Rationen, Fußartillerie-Munitionskolonnen jetzt 2, früher 3 Rationen.

455. An Stelle des eisernen Bestandes ist für die Kavallerie folgende Regelung getreten:

„Zum täglichen Verbrauch führt die Kavallerie auf den Reitpferden ½ Ration mit, für deren Ersatz sofort zu sorgen ist. Zu diesem Zweck ist bei der

Verteilung des im Lande vorgefundenen Hafers in erster Linie die Kavallerie zu berücksichtigen."

456. Beladung der **Lebens- und Futterwagen** im allgemeinen wie bisher.

Verschiebungen in der Zusammensetzung der Kriegsportion:

1. Als Ersatz der Brotportion 400 g Eierzwieback; 2. Einführung gefrorenen Fleisches; 3. an Gemüse als Ersatz für das bisher gegebene: 60 g Dörrgemüse oder die Hälfte der Portionssätze für Gemüse nebst 750 g Kartoffeln oder 100 g Gemüsekonserven und 500 g Kartoffeln.

Bei guten Wegeverhältnissen möglichst noch eine zweite Portion (nötigenfalls ohne Fleisch und statt des Brotes Backmehl, Salz und Sauerteig) auf den Lebensmittelwagen. Die 2. Fleischportion kann in lebendem Vieh mitgeführt werden. Rauhfutter grundsätzlich an Ort und Stelle beschaffen.

460. Neu: „**Feldmagazine,** die von den Armeekorps und den Divisionen im Operationsgebiet eingerichtet und mit Landes- oder auch Nachschubvorräten gefüllt werden, bilden eine weitere Reserve (d. h. neben Proviant- und Fuhrparkkolonnen). Ist bei schnellen Operationen die Anlage von Feldmagazinen ausgeschlossen, so werden nur **Ausgabestellen** — in der Regel eine für jede Division — eingerichtet, die vornehmlich mit den Vorräten der Verpflegungskolonnen ausgestattet werden. Weiter rückwärts folgen die **Etappenmagazine,** in denen aus der Heimat nachgeführte und die im Etappengebiet vorgefundenen Verpflegungsvorräte gesammelt werden."

461 bis 476. Hergang bei der Verpflegung in Umrissen (neu!):

461. Verpflegung durch den Quartierwirt wie bisher.

462. Lebensmittel- und Futterwagen: Bindeglied zwischen Truppe und Verpflegungskolonnen,

Ausgabestellen, Magazinen. Aus ihnen meist unmittelbare Versorgung. Unverzüglicher Ersatz des verbrauchten Inhalts (Ankauf, Beitreibung, Verpflegungskolonnen, Ausgabestellen, Magazine).

463. Teil der **Verpflegungskolonnen** (d. h. Proviant- und Fuhrparkkolonnen) mit einem Tagesbedarf an die Truppe so nahe heran, daß beim Vormarsch Lebensmittel- und Futterwagen ohne zu großen Marsch wieder gefüllt werden können. Beim Rückmarsch Niederlegen von Verpflegungsmitteln. Ergänzung aus Magazinen oder Etappenkolonnen.

464. Betreten der Magazine ohne dienstlichen Auftrag nicht gestattet; eigenmächtige Entnahme strafbar.

466. Aufnahme der Anweisung für den Verpflegungsoffizier (neu!):

Ankauf und Beitreibung von Lebensmitteln und Biwaksbedürfnissen,
Leitung des Schlachtbetriebs,
Überwachung des Verkehrs der Verpflegungsfahrzeuge zwischen Truppe und Empfangsstelle,
Beladung, Lebensmittelverteilung, Betrieb der Feldküchen,
Verantwortlichkeit für ganzen Verpflegungsdienst.

Organ der Kommandeure in allen Verpflegungsfragen. Unterstützung durch Zahlmeister, kommandierte Unteroffiziere und Mannschaften.

467. Hinweis auf die Notwendigkeit guter Zubereitung der Portionen (**Kochen**). Gemeinsam kochen; Beaufsichtigung; Entlastung durch die Feldküchen.

468. Tätigkeit der **Feldbäckereikolonnen** (neu!):

Erbackung des Brotes durch Feldbäckereikolonnen Regel. Um Leistungsfähigkeit möglichst auszunutzen, empfiehlt es sich, sie mehrere Tage an einem Orte im Betriebe zu lassen und demnächst sprungweise vorzuziehen. Die Truppen backen auch selbst, so-

weit sie dazu imstande sind, und führen stets einen Vorrat an Sauerteig mit. Ebenso kann es zweckmäßig sein, Zivilbäcker durch Bäcker der Truppe zu unterstützen.

469. Beschaffung des Fleisches (neu!):

Schlachtvieh möglichst lange dem Lande entnehmen. Truppen schlachten gewöhnlich selbst, möglichst 24 Stunden vor Verbrauch des Fleisches. „Auch frisch geschlachtetes Fleisch wird durch gehöriges Klopfen und Zerkleinern genießbar, namentlich wenn es noch vor der Auskühlung zubereitet werden kann. Unmittelbar nach einer Schlacht lassen sich die schwerverwundeten oder getöteten Pferde für die Verpflegung nutzbar machen. Sie müssen zu diesem Zweck sobald wie möglich ausgeschlachtet werden."

470. Ankäufe (neu!):

„**Ankäufe** können die Truppen in dem von ihnen belegten Raume nur mit Ermächtigung des Armee-Oberkommandos vornehmen. Dieses setzt in der Regel auch die Preisgrenzen fest. Nur im Versammlungsgebiet ist die höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Der Ankauf auf dem Kriegsschauplatze pflegt, wenn er wirksam sein soll, nicht billig zu sein. Bares Geld bringt aber auch verborgene Vorräte zutage, und oft glückt ein Kauf, wo Beitreibung keinen Erfolg hatte."

471 bis 474. Beitreibungen wie bisher mit folgenden Zusätzen:

472. Zahl und Stärke der Beitreibungskommandos und die räumliche Abgrenzung ihrer Tätigkeit müssen sich in solchen Grenzen halten, daß die Gefechtskraft der Truppe keinen Schaden leidet.

474. „In schwierigen Lagen kann es nötig werden, den Truppen bis zum einzelnen Mann hinunter die Verpflichtung aufzuerlegen, die Auffindung von Lebensmitteln, die den eigenen Bedarf übersteigen, sowie von Wasserstellen dem nächsten

Vorgesetzten schleunigst zu melden. Eigennützige Nichtbeachtung dieser Pflicht muß streng geahndet werden."

475. Verpflegung der Heereskavallerie (neu!):

„Die Heereskavallerie wird, solange sie sich vor der Front oder auf den Flügeln der Armee befindet, in den meisten Fällen auf die **Hilfsmittel des Kriegsschauplatzes** angewiesen sein. Zu deren zweckmäßiger Ausnutzung kann sich die Bildung **gut bespannter Verpflegungskolonnen** aus beigetriebenen Fuhrwerken empfehlen. Besonders geeignet zur Beladung dieser Kolonnen sind Hafer, Ersatzfuttermittel und dauerhafte Lebensmittel. Nach Anordnung des Armee-Oberkommandos können der Heereskavallerie vierspännige, hauptsächlich mit Hafer beladene **Proviantkolonnen** zugeteilt werden."

Sanitätsdienst.

(477 bis 501.)

Umgeändert auf Grund der „Kriegs-Sanitäts-Ordnung" vom 27. Januar 1907.

477. Als Einleitung neu:

„Jeder Offizier, Sanitätsoffizier und Beamte hat die Pflicht, innerhalb seines Wirkungskreises den Gesundheitsdienst zu überwachen und das Verständnis für ihn zu fördern. Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Körperpflege verlangen dauernde Fürsorge."

478. Infanterie-Bataillon 16 Krankenträger (neu!), übrige Truppen Hilfskrankenträger. Als solche außerdem Musiker und Hilfsmusiker der Fußtruppen.

479. Zwei Verbandpäckchen (bisher eins).

480. Benennung „Sanitätswagen" statt „Medizinwagen".

Neuausstattung der Kavallerie: „Das Kavallerie-Regiment führt Sanitätsausrüstung und Nottragen auf Packpferden mit. Jedes Regiment einer Ka-

vallerie-Division besitzt außerdem einen mit Verband- und Arzneimitteln und 2 Krankentragen ausgestatteten Kavallerie-Sanitätswagen."

481. Kavallerie-Division keine Sanitätsformation. Als Ersatz aus ⅔ des Sanitätspersonals und der Kavallerie-Sanitätswagen Bildung einer Sanitätsstaffel (neu!).

Dienst auf Märschen.

483. Vor dem Übergang zur Ruhe leicht erreichbare **Krankensammelpunkte** zur Aufnahme Kranker beim Weitermarsch. Während des Marsches Zurücksendung Kranker zum letzten Krankensammelpunkt oder Mitnahme zum nächsten. Ausstattung mit Sanitätspersonal der Truppen. Zurückschaffung der Kranken an die Etappen, Sanitätspersonal Anschluß an die Truppe. — Krankenwagen der Sanitätsformationen auf dem Marsch zur Beförderung von Kranken, doch zum Gefecht verwendungsbereit. Leichtkranke mitführen, Nichtbeförderungsfähige an nächste Etappenbehörde, Lazarett, Krankenhaus, Ortsbehörde. — Nach Bedarf Seuchenlazarette abseits der Marschstraße.

Dienst in und nach dem Gefecht.

Dieselben Grundsätze wie bisher mit einigen Ergänzungen.

485. Das Sanitätspersonal hat das Zurückschaffen der Verwundeten aus der Feuerlinie mit allen Mitteln anzustreben.

487. Truppenverbandplatz soll auch, wenn angängig, „gegen Sicht" gedeckt sein.

489. Errichtung eines **Wagenhalteplatzes** durch die Krankenwagen der Sanitätskompagnie in der Nähe des Orts, wo Verluste eingetreten sind.

491. Neu: Einrichtung eines **„Leichtverwundeten-Sammelplatzes“:**

„Zur Entlastung der Verbandplätze von marschfähigen Verwundeten ist frühzeitig der Leichtverwundeten-Sammelplatz zu bestimmen und bekannt zu geben. Er soll leicht zu finden und zu erreichen sein, darf aber den Verkehr der Truppen und Kolonnen nicht stören. Orte mit eingerichteten Feldlazaretten sind nicht zu wählen. Die versorgten Verwundeten werden entweder wieder ihren Truppenteilen zugesandt oder nach dem nächsten Etappenort in Marsch gesetzt.“

494. „Die Truppe hat auch für die Beerdigung der Gefallenen zu sorgen.“

496. Freiwillige Krankenpflege wie bisher.

497. Neutralitätszeichen wie bisher.

498. Auszug aus dem Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906.

Veterinärdienst.

499 bis 501. Kurze Darstellung der Hauptaufgaben im Kriege (neu!).

Munitionsergänzung.

(502 bis 521.)

Auf bisheriger Grundlage nach den neuen Bestimmungen der einzelnen Waffengattungen umgearbeitet. Munitionszahlen nicht gegeben. **Bemerkenswerte Änderungen und Zusätze:**

503. „Die Munitionskolonnen haben Anforderungen an Munition seitens solcher Truppen, die zu anderen Verbänden gehören, Folge zu leisten, soweit es die Lage der eigenen Truppen zuläßt. Seitens der leichten Munitionskolonnen darf es nur auf Befehl des Truppenführers geschehen.“

Infanterie.

507. „Aus der Feuerlinie dürfen Leute zum Patronenholen nicht zurückgeschickt werden. Eintretender Patronenmangel wird aus der Gefechtslinie durch Zeichen mit Signalflaggen, Armen, Mütze nach rückwärts mitgeteilt."

Maschinengewehre.

510. „Bei der Maschinengewehr-Abteilung werden im Gefecht volle Munitionsschlitten in die Feuerlinie vorgeführt; die leeren Schlitten, Kasten und Gurte werden zurückgeholt und baldmöglichst aus den Munitionswagen neu gefüllt. Die Ergänzung des Munitionszuges erfolgt aus den Infanterie-Munitionskolonnen."

Feldartillerie.

513 bis 519 genau angeschlossen an Ziffer 441 bis 460 des „Exerzier-Reglements für die Feldartillerie" vom 26. März 1907, aus denen die Angaben der F. O. ein **Auszug** sind.

Eisenbahn.

(522 bis 551.)

Im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie bisher mit einigen Ergänzungen. Neu aufgenommen ist eine Einleitung:

523. Dienststellung des Chefs des Feldeisenbahnwesens, der Linienkommandanturen, der Militär-Eisenbahndirektionen.

524. Hinweis auf Bau und Betrieb von Feldbahnen (schmalspurig mit Lokomotivbetrieb) zur Ergänzung des vorhandenen Eisenbahnnetzes.

525. Desgleichen von Förderbahnen mit Pferdebetrieb im Festungskrieg.

526. Bedeutung und Ausnutzung der Wasserstraßen.

Beförderung.

Wenige Änderungen und Zusätze, namentlich:

527. Kommandobehörden und Transportführer sind an die Transportanordnungen der Eisenbahnbehörden gebunden. Auf wichtigen Stationen werden Bahnhofskommandanten zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Transportführer und Eisenbahnbeamten eingesetzt.

528. Volle Ausnutzung der Wagen; „über zuviel gestellte Wagen verfügt die Eisenbahnverwaltung".

529. Änderungen in der Beladung eines Militärzuges:

1 Haubitz- oder ⅔ Mörser-Batterie der schweren Artillerie (bisher ⅔ Batterie der schweren Artillerie);

1 leichte Munitionskolonne der Feld- und schweren Artillerie.

532. Änderungen in der Ladezeit:

Kavallerie, Feldartillerie, schwere Artillerie, Munitionskolonnen innerhalb 2 Stunden;

Trains innerhalb 2 bis 3 Stunden;

bisher: Kavallerie und Feldartillerie 2, die anderen obengenannten Formationen 3 Stunden, also jetzt Beschleunigung.

Zur Einladung in der Regel Seiten-, ausnahmsweise Kopframpen.

538. „In der Nähe des Transportführers sind die Wachtmannschaften mit 1 Hornisten, erforderlichenfalls auch Befehlsempfänger unterzubringen. Die anderen Hornisten sind auf den Zug zu verteilen."

Bestimmungen über Niederlegung der Ausrüstung usw. vereinfacht:

„Die Ausrüstungsstücke der Mannschaften werden auf den Gepäckbrettern niedergelegt oder an den Gepäcklatten befestigt."

Neu: „Branntwein mitzuführen, während der Fahrt zu kaufen oder von irgend jemandem anzunehmen, ist verboten."

543. Telegraphische Bereitstellung von Trinkwasser auf geeigneten Stationen bei großer Hitze. „Offiziere und Mannschaften dürfen nur nach der von den Eisenbahnbeamten bezeichneten Seite aussteigen; die anderen Türen sind nicht zu öffnen. Stehen zwischen den Geleisen ist verboten." Hinweis auf Ordnung und Reinlichkeit beim Verpflegungs- und Wasserempfang.

Nachrichtenmittel.

(552 bis 564.)

Neuer Abschnitt, beachtenswerte und nützliche Zusammenstellung.

Drahttelegraph und Fernsprecher.

552. **Drahttelegraphie** zuverlässig, von Witterung am wenigsten beeinflußt, doch Herstellung und Rückbau zeitraubend.

553. Telegraphiergeschwindigkeit 400 Worte in 1 Stunde.

554. Leistungsfähigkeit der verschiedenen Telegraphenformationen (Armee-Telegraphenabteilung 90, Korps-Telegraphenabteilung 80, Reserve-Divisions-Telegraphenabteilung 20 km Betriebslänge).

555. **Fernsprechabteilung** 7 km Betriebslänge, auch Infanterie-Fernsprechabteilungen.

556. Kavallerietelegraph: Regiment eine Telegraphenpatrouille = 7 km Leitung.

557. Leichtere Unterbrechung und gründliche Zerstörung von Telegraphenleitungen wie bisher.

Optische Telegraphie.

552. Beweglich, unabhängig vom Zwischengelände und Einwirkung des Gegners, Beeinträchtigung durch ungünstige Witterung und Gelände.

558. Feldsignalabteilung bei jeder Kavallerie-Division; Reichweite der Lampe bei Tage bis 20, bei Nacht bis 40, des Heliographen (nur bei hellem Sonnenschein) bis 40 km. Telegraphiergeschwindigkeit etwa 60 Worte in ½ Stunde.

559. Signalflaggen bis 5 km.

Funkentelegraphie.

552. Zur Nachrichtenübermittlung auf die größten in Betracht kommenden Entfernungen befähigt. Jedoch durch Luftelektrizität sowie durch funkentelegraphische Einrichtungen der eigenen Armee oder des Gegners störbar. Zur Beförderung von kurzen, wichtigen Telegrammen geeignet.

560. Zur Verbindung der obersten Kommandostellen. Reichweite 100 bis 200 km. Bei Gewitter nicht betriebsfähig. 400 Worte in der Stunde.

Brieftauben.

552 u. 561. Wenig zuverlässig (Gegenwind, Wetter, feindliches Feuer, Raubvögel, Dunkelheit). Verkehr mit Festungen, Übermittlung von Ballonbeobachtungen. Fluggeschwindigkeit höchstens 40 km stündlich.

Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder.

552. Personenkraftwagen große Geschwindigkeit, daher vorzügliches Mittel zur Befehls- und Nachrichtenübermittlung, namentlich wo persönliche Verständigung wichtig. Gute Wege, nur im Gebiet der eigenen Truppen. Sorgsame Behandlung nötig.

562. Bei höheren Stäben. Leistungsfähigkeit 30 bis 40 km in der Stunde. Rechtzeitiger Ersatz des Brennstoffs.

563. Krafträder bei den Stäben zur Übermittlung eiliger Meldungen. Schnelligkeit wie vor.

564. Fahrräder auf guten Straßen 30 bis 40 km in 2 Stunden. Von Gegenwind, Steigung, Beschaffenheit der Straßen abhängig.

Feldgendarmerie.

(565 bis 574.)

Keine wesentlichen Änderungen, außer Schlußsatz (574): „Angehörige der Feldgendarmerie, die sich nicht im Dienst befinden, also nicht den Dienstanzug mit dem Ringkragen angelegt haben, genießen nur die Rechte ihres Dienstgrades."

Waffenwirkung.

(575 bis 598.)

Neuer, sehr lehrreicher Abschnitt, zusammengestellt nach den Grundsätzen der neuen Reglements der einzelnen Waffen und dem Abschnitt „Schiedsrichter" der bisherigen F. O. Dazu bestimmt, den Offizieren aller Waffen Anhaltspunkte über Wirkung der eigenen und der anderen Waffen zu geben.

Infanterie.

575. **Feuerwirkung** abhängig von: Zahl der Gewehre und Patronen; Feuerdauer; Entfernung und deren richtiger Ermittlung; Feuerleitung, Feuerverteilung, Visierwahl; Feuerdisziplin; Beschaffenheit und Erkennbarkeit des Zieles; Beobachtung; Gegenwirkung des feindlichen Feuers. — Erhöhte Wirkung flankierenden und überraschenden Feuers.

Sehr beachtenswert (nach Ex. R. u. Sch. V. d. Inf.): Gegen hohe und tiefe Ziele (ungedeckt stehende oder marschierende **geschlossene Abteilungen**) bei richtiger Feuerleitung bis zu den höchsten Visierstellungen Erfolg. Auf mittleren und nahen Entfernungen Wirkung gegen solche Ziele bis zur Vernichtung. Gegen niedrige, dichte Ziele noch auf mittleren Entfernungen Erfolg, darüber hinaus meist nur unter Einsatz einer bedeutenden Munitionsmenge.

576. Ungedeckt sich bewegende **Schützenlinien,** von einer durch Feuer nicht beunruhigten Infanterie beschossen, auf mittleren, selbst schon auf weiten Entfernungen erhebliche Verluste, die mit Dichtigkeit des Ziels wachsen. Längere, ununterbrochene Vorwärtsbewegungen dichter Schützenlinien auf nahen und mittleren Entfernungen im wirksamen feindlichen Feuer ausgeschlossen. Ein weiteres Vorgehen nur durch Heranarbeiten unter wechselseitiger Feuerunterstützung möglich.

Auf **allernächste** Entfernungen große Verluste und meist schnelle Entscheidung.

577. **Abwehr von Kavallerie** jede Form mit wirkungsvollem Feuer.

578. Gegen **Artillerie** in offener Feuerstellung selbst auf nahe Entfernungen nicht mit Sicherheit entscheidende Wirkung bei frontalem Feuer (**Schutzschilde!**). Aber möglich, Artillerie bewegungsunfähig zu machen und Feuertätigkeit zu behindern. Erhebliche Wirkung durch **Schrägfeuer.** Feuer bei **Auf- und Abprotzen** besonders wirksam.

579. Gegen aufgeprotzte **Maschinengewehre** wie auf aufgeprotzte Artillerie, auf freigemachte wie auf Schützen. Schwer zu treffendes Ziel, Feuerkraft auch noch nach Verlust eines Teils der Bedienungsmannschaft.

580. **Bajonettangriff** abhängig von vorangegangener Wirkung des Feuers und Wucht des Stoßes.

Maschinengewehre.

581. **Feuerwirkung** abhängig von: Visierwahl; Beobachtung, Größe und Dichtigkeit des Ziels; Schießverfahren; Überraschung; Zahl der Gewehre; feindlichem Feuer.

Die große Feuergeschwindigkeit, das enge Zusammenhalten der Geschoßgarbe und die Möglichkeit, mehrere Maschinengewehre auf beschränktem Raume zu vereinen, raschen, durchschlagenden Erfolg auch auf

weite Entfernungen. Bei unregelmäßig gebrochener Front des Ziels verminderte Wirksamkeit. Bei unrichtiger Visierwahl und ungenügender Beobachtung unter Umständen ohne Wirkung.

Aufrechte, dichte Schützenlinien von 1500 m ab erhebliche Verluste; gegen liegende Schützenlinien bei guter Beobachtung bis 1000 m Erfolg.

582. Feuerwirkung gegen in Stellung befindliche Artillerie ähnlich wie Infanterie; Maschinengewehr-Abteilungen durch Beweglichkeit befähigt, die erhöhte Wirkung flankierenden Feuers auszunutzen.

583. Im feindlichen Feuer auf nahe Entfernungen Anortbringen und Abfahren nur hinter Deckungen.

584. Aufgeprotzte Maschinengewehre befähigt, in kurzer Zeit wohlgezieltes Massenfeuer abzugeben.

Kavallerie.

585. Erfolg eines **Kavallerieangriffs** abhängig von: Energie der Führung, Zeitpunkt, Schneid, Zustand der Pferde, Stärke und Gliederung.

586. Gegen Kavallerie: geschlossener, kräftiger Stoß; Anfall noch in der Entwicklung; Umfassung: „Im wogenden Reiterkampf kann die letzte geschlossene Abteilung, die sich in das Getümmel wirft, die Entscheidung bringen."

587. **Gegen nicht erschütterte Infanterie** nur bei „völliger Überraschung" Erfolg. „Ist die Kavallerie zum Angriff gezwungen, so ist Gliederung in die Tiefe, einheitliches Ansetzen, nachhaltige Durchführung geboten. Günstig ist gleichzeitiger Angriff von verschiedenen Seiten."

Gegen **erschütterte Infanterie** häufig erfolgreich. Tiefengliederung nicht unbedingt geboten.

588. Gegen **Maschinengewehre** wie gegen Infanterie.

589. **Artillerie in Bewegung,** die Geschütze nicht zur Wirkung bringt, wehrlos, falls sie nicht Karabiner (Gewehre) gebraucht. Hierbei bereits auf die bevorstehende

Ausrüstung der Feldartillerie mit Karabiner Bezug genommen. **Feuernde** Artillerie in nicht angelehnter Flanke am meisten gefährdet. **Frontalangriff** nur unter besonderer Gunst der Verhältnisse aussichtsvoll; hierbei tiefe Gliederung. **Fortführung oder Unbrauchbarmachung** der Geschütze und Protzen.

590. Kavallerie **im Infanteriefeuer** auf mittleren und nahen Entfernungen erhebliche Verluste; **im Artilleriefeuer** nur durch Schnelligkeit stärkere Verluste vermeiden.

591. Feuerwirkung der Kavallerie im **Gefecht zu Fuß** annähernd wie Infanterie.

Feldartillerie.

Besonders wichtig!

592. **Feuerwirkung** abhängig von: Zielerkundung; verdeckter Annäherung und Einnahme der Stellung; überraschender Feuereröffnung; Schußfeld; Geschützzahl; Feuergeschwindigkeit und -dauer; Entfernung, Größe, Sichtbarkeit, Aufstellung des Ziels; Gegenwirkung feindlichen Feuers.

Stehende und in gerader Richtung vor- und zurückgehende Ziele leichter zu beschießen als sich seitwärts oder schräg zur Schußrichtung bewegende.

Verdeckte Stellungen erschweren dem Gegner das Beobachten, vermindern eigene Verluste, erleichtern den Munitionsersatz; sorgfältige Vorbereitungen und besondere Beobachtungsmaßnahmen erforderlich. Offene und fastverdeckte Stellungen ermöglichen unmittelbares Richten, rasche Feuereröffnung, schnellen Zielwechsel.

593. Verlauf des Kampfes zwischen zwei Artillerien, die nach Zahl annähernd gleich sind, hängt wesentlich von Verwendung der Waffe und der mitwirkenden Gefechtstätigkeit der Infanterie ab. Auf den weiteren Artillerieentfernungen selbst bei günstiger Beobachtung auf eine baldige Entscheidung des Geschütz-

kampfes nicht zu rechnen. Auch der Zahl nach unterlegene Artillerie kann bei geschickter Führung den Feuerkampf mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen.

Flankierendes Feuer besonders gute Wirkung.

„Selbst wenn Artillerie schwer gelitten, wohnt dem einzelnen Geschütz in vorübergehenden Augenblicken noch erhebliche Feuerkraft inne."

594. „Im wirksamen Artilleriefeuer können geschlossene Abteilungen von Kompagnie- und Eskadronstärke, auch Maschinengewehre auf den Fahrzeugen unter 4000 m ungedeckt nicht halten."

595. „Auf den mittleren Entfernungen des Infanteriefeuers kann Artillerie ohne erhebliche Verluste nur hinter Deckungen abprotzen. Geht Artillerie in Begleitung der zum entscheidenden Angriff vorbrechenden Infanterie über deckungsloses Gelände vor, so müssen große Verluste in Kauf genommen werden. Innerhalb der nahen Entfernungen büßt ungedeckt stehende Artillerie in kurzer Zeit ihre Bewegungsfreiheit ein."

596. Leichte Feldhaubitze im Schrapnelfeuer den Kanonenbatterien nahezu gleich. Gegen eingedeckte Ziele, dicht hinter Deckungen, Schildbatterien, Ortlichkeiten, Truppen in hochstämmigen Wäldern erheblich wirksamer als Kanonenbatterien.

Schwere Artillerie.

597. Feuerwirkung abhängig von: rechtzeitiger Zielaufklärung; verdeckter Annäherung; überraschendem Auftreten in verdeckter Stellung; guter Beobachtung; sicherer Leitung.

Schwere Feldhaubitze zur Bekämpfung stehender Ziele (Batterien, besetzte Schützengräben, Ortlichkeiten usw.). Granate bedeutende Spreng- und Splitterwirkung zum Durchschlagen der stärksten feldmäßigen Eindeckungen. Gegen bewegliche Ziele Wirkung beschränkt. Wirkungsbereich innerhalb 7000 m. Für Vorbereitung des Angriffs (gegen Stützpunkte) ausschlaggebende Bedeutung. **Mörser-Batterien** den Haubitz-

Batterien gegen widerstandsfähige Ziele erheblich überlegen und befähigt, nicht bombensichere Eindeckungen ständiger Werke sowie leichte Panzerungen zu durchschlagen.

598. Zusammenwirken der Feld- und schweren Artillerie größten Erfolg, wenn einheitliche Feuerleitung; möglichst einwandfreie Beobachtung der Geschoßwirkung.

Anlage 1 bis 3.

Kaiser- und Königsstandarten, Kommandoflaggen, wie bisher.

Anhang zur Felddienst-Ordnung.

(Ergänzende Zahlen und Hinweise.)

Neu, sehr zweckmäßig. Bestimmt zu folgenden Zwecken: 1. Angabe der Zusammensetzung höherer Verbände; 2. Zahlenmaterial aller Art, das bisher teils geheim, teils „nur für den Dienstgebrauch" gegeben war; 3. übersichtliche Zusammenstellung von Bestimmungen und Einrichtungen, die der Offizier **beim Dienst im Felde** braucht. Der Anhang enthält:

1. Seite 2 bis 3: **Kriegsgliederungen** der Kavallerie-Division und der Infanterie-Division mit zeitweilig zugeteilten Munitionskolonnen und Trains;
2. Seite 4 bis 5: Tafel mit Angabe abgerundeter **Kriegsstärken und Marschtiefen;**
3. Seite 6 bis 7: Darstellung von **Marschkolonnen** der Infanterie- und Kavallerie-Division, sowie des Armeekorps (als Beispiele);
4. Seite 8: **„Marschleistungen", „Aufmarschzeiten";**

5. Seite 9 bis 11: **„Übergang über Wasserläufe"** nebst „Gerät der Brückentrains" und „Schwimmen mit Behelfsmitteln";
6. Seite 11: **„Biwaks"** (Bedarf an Wasser und Holz);
7. Seite 11 bis 17: **„Befestigungsanlagen"** (nach der „Feldbefestigungs-Vorschrift") mit vielen Zeichnungen;
8. Seite 18: Tafel mit **„Ausrüstung mit Schanzzeug"**;
9. Seite 19: Zeichnung: „Darstellung des **Munitionsersatzes"**;
10. Seite 20: Zeichnung: „Darstellung des **Sanitätsdienstes** einer fechtenden Truppe";
11. Seite 21 bis 23: **„Etappen"** mit Zeichnung (nach der „Kriegs-Etappenordnung");
12. Seite 24: Zahlen über **„Verpflegung"**;
13. Seite 25 bis 26: **„Feldpost"** mit den wichtigsten Bestimmungen, angeschlossen: **Familienzahlungen, militärische letztwillige Verfügungen;**
14. Seite 27: „Zeittafel für **Sonnen-Auf- und Untergang"**;
15. Seite 27: **„Längenmaße"**;
16. Seite 28: **„Morsezeichen"**;
17. Seite 29: „Reglementarische **Flaggenzeichen"**;
18. Seite 29 bis 30: Kurze Hinweise über **„Anfertigung von Skizzen, Krokis, Ansichtsskizzen".** Hierzu (**neu und sehr willkommen!**) 4 Zeichentafeln zum Teil in bunter Ausführung, auch Tafel mit Truppenzeichnungen.

II. Bestimmungen für die größeren Truppenübungen (Manöver-Ordnung).

Nachstehend werden die wesentlichen Änderungen kurz und übersichtlich zusammengestellt.

Allgemeines.

(1 bis 10.)

1. Statt „Regiments- und Brigade exerzieren" jetzt „Regiments- und Brigade**übungen**". **Neue** Bezeichnung: „Größere (statt ›besondere‹) Kavallerieübungen". **Neu** aufgenommen: „Besondere Übungen."

7. Auch die an den Kavallerie-Divisionsübungen (neu!) teilnehmenden Regimenter ziehen soviel Mannschaften ein, als auf nicht schonungsbedürftigen Pferden beritten gemacht werden können. Die jungen Remonten der Kavallerie werden in das Manöver nicht mitgenommen (bisher bestimmte dies der Regimentskommandeur). Neu: „Die eingezogenen Mannschaften müssen, ehe sie an Übungen in größeren Verbänden teilnehmen, durch Einzelausbildung in der Mannszucht gefestigt, die der Fußtruppen auch wieder einmarschiert werden."

8. Darstellung kriegsmäßiger Marschtiefen kann belehrend wirken.

9. Neu: **Lanzenflaggen werden im Aufklärungsdienst gerollt.**

Zeiteinteilung.

(11 bis 28.)

Mehrere beachtenswerte Verschiebungen und Zusätze!

11. Zu Regiments- und Brigadeübungen der Infanterie 10 Übungstage (wie bisher), davon 5 bis 6 (bisher 5) für das Regiment.

13. Maschinengewehr-Abteilungen nehmen entweder an den Brigadeübungen der Infanterie oder Kavallerie teil.

15. Neuregelung der Teilnahme der Fußartillerie an den Manövern. An den 10 Übungstagen für die Armeekorps, die kein Kaisermanöver abhalten, nimmt in der Regel auch für mehrere Tage ein schweres Haubitzbataillon teil. Zu den Korpsmanövern wird ein solches grundsätzlich herangezogen.

16. Von jedem Fußartillerie-Regiment nehmen alljährlich der Regimentskommandeur nebst Adjutant, außerdem von den Regimentern, von denen keine schwere Artillerie herangezogen wird, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute teil. Entsprechende Neuregelung über Manöverteilnahme von Artillerieoffizieren vom Platz, Pionierinspekteuren, Kommandeuren der Telegraphen-Bataillone, Offizieren des Ingenieurkorps, Inspekteuren der Telegraphentruppen usw.

18. Anderweitige Manöverzeiteinteilung: Von den 10 Übungstagen 3 Tage Brigademanöver, mindestens 4 Tage Divisionsmanöver; Korpsmanöver können 2 bis 4 Tage, Manöver gegen markierten Feind 1 Tag der Divisions- oder Korpsmanöver stattfinden. Bei viertägigem Korpsmanöver Brigademanöver 1 Tag gekürzt. Wenn keine Korpsmanöver, können Brigademanöver 1 Tag verlängert werden.

22. Biwaksgebührnisse für alle Truppen 5⅓ Biwaks (bisher 4⅓).

23. Bei Kaisermanöver nur 6 Übungstage (3 bis 2 Tage Brigade, 3 bis 4 Division; 1 Tag der Divisionsmanöver kann zum Manöver gegen markierten Feind im Divisions- oder Korpsverband verwendet werden).

24. Zu den Bestimmungen über Märsche an Sonntagen treten gleichwertig mit diesen „hohe kirchliche Festtage“ unter Bezug auf § 81 der evangelischen, § 72 der katholischen militärkirchlichen Dienstordnung.

Regiments- und Brigadeübungen.

(29 bis 32.)

32. Bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Waffen auf einem Truppenübungsplatz möglichst gemeinsame Übungen zur Förderung der Ausbildung.

Größere (bisher „Besondere“) Kavallerieübungen.

(33 bis 42.)

Bedeutend erweitert und geändert.

33. Zwei Arten:

a) **Aufklärungsübungen von der Brigade aufwärts** (neu!);

b) **Gefechtsübungen der Kavallerie-Divisionen** (bisher „Divisionsexerzieren“).

34. **Zweck der Aufklärungsübungen:** Ausbildung in der Aufgabe der **Heereskavallerie.** Namentlich: Fernpatrouillen; Aufklärungs-Eskadrons, Meldewesen; technische Nachrichtenübermittlung; Gelegenheit für ältere Offiziere der Kavallerie, umfassendere Aufklärungsaufgaben zu lösen und ihre Truppe mehrere Tage im Verband der Heereskavallerie zu führen.

35. Übungen innerhalb des Armeekorps im Gelände, soweit Mittel vom Kriegsministerium zur

Verfügung gestellt, 4 Tage. Nur ausnahmsweise Feldartillerie und Maschinengewehre beiziehen. Patrouillen, Aufklärungs-Eskadrons, Meldesammelstellen in voller Stärke. Darstellung größerer Verbände häufig markiert. Vereinbarung zwischen benachbarten Armeekorps.

36. Aufklärungsübungen zweier Kavallerie-Divisionen gegeneinander nach Allerhöchster Bestimmung unter Leitung des Generalinspekteurs der Kavallerie oder eines Kavallerieinspekteurs im Gelände.

Technische Nachrichtenmittel stets, Feldartillerie und Maschinengewehre nur ausnahmsweise. Truppenabteilungen nahe gelegener Standorte zeitweise auf Antrag zur Verfügung.

37. Kriegsmäßiges Nächtigen der Patrouillen und Aufklärungs-Eskadrons. Weitgehende Freiheit der Verpflegung.

38. Flurschäden vermeiden, keine Attacken.

39. **Gefechtsübungen der Kavallerie-Divisionen** alljährlich Allerhöchsten Orts bestimmt. Meist auf Truppenübungsplätzen, ausnahmsweise Gelände. 6 Tage. Vorher Übungen ebendort im Brigadeverbande, 3 Tage, Ruhetage eingerechnet. Reitende Abteilung (2 Batterien) und möglichst 1 Maschinengewehr-Abteilung zuweisen. Anmärsche zu Aufklärungsübungen verwenden.

40. Nach Beendigung grundsätzlich Teilnahme der Truppen an den Manövern ihrer Armeekorps. Teilnahme von Kavallerie-Divisionen als solche durch Allerhöchste Bestimmung.

Besondere Übungen.

(43.)

Neuer Abschnitt, nur kurzer Hinweis auf Angriffsübungen mit schwerer Artillerie, Festungskriegsübungen, größere Pionierübungen, Nachrichtenübungen der Telegraphentruppen usw.

Manöver.

(44 bis 171.)

Bisherige Grundsätze beibehalten. Im wesentlichen folgende Änderungen.

44. Wichtige Mahnung: „Die in sorgsamer Arbeit anerzogene Manneszucht und Ordnung darf auch während der Manöver nicht nachlassen. Die Führer aller Grade sind verpflichtet, hierauf andauernd ein wachsames Auge zu richten."

Manöver zweier Parteien.

Anlage.

Sehr wichtige Änderung in der Unterscheidung der Parteien:

Jetzt:	Bisher:
Die Parteien werden als „blaue" (**im eigenen Lande**) und „rote" unterschieden. Die rote Partei trägt den schilffarbenen Überzug über dem Helm.	Die Parteien werden als „blaue" und „rote" unterschieden. Die eine Partei trägt den schilffarbenen Überzug über dem Helm.

Somit jetzt Festlegung der Unterscheidung für eine bestimmte Partei.

46. Auftrag „auch noch bei den Brigademanövern" (bisher nur „in kleinen Verhältnissen, wie bei den Übungen in der Nähe des Standortes"). Diesen Auftrag „in die Befehlsform kleiden, die ihm in Wirklichkeit der obere Führer geben würde".

48. Betonung der Schwierigkeit, für kleinere Verhältnisse völlig natürliche Kriegslagen zu schaffen. Daher jetzt nicht nur für Brigade-, sondern auch für Divisionsmanöver rätlich, „eine für die Fort-

setzung des Manövers nicht mehr passende Kriegslage fallen zu lassen".

Neue, sehr beachtenswerte Fassung der Hinweise **über Eingriffe des Leitenden** in den Manöververlauf:

50. „Der Leitende ist nicht immer in der Lage, durch seine taktischen Entscheidungen dem Manöver die gewünschte Richtung zu geben. Will der Leitende neue Aufgaben oder Abwechslung im Gelände herbeiführen, will er eine besonders lehrreiche Lage ausnutzen, so kann er durch Nachrichten über den Feind oder über anderweite Begebenheiten, durch Weisungen einer angenommenen Stelle oder endlich durch Schwächung oder Verstärkung der Parteien in natürlicher Weise Unterlagen für neue Entschlüsse schaffen. Läßt sich ausnahmsweise durch diese Mittel der beabsichtigte Zweck nicht erreichen, so ist der Leitende befugt, die Führer durch Befehle zu entsprechenden Maßnahmen zu bestimmen. So unerwünscht derartige Eingriffe der Leitung an sich sind, so sind sie doch solchen Annahmen vorzuziehen, die durch ihre nicht einwandfreie Begründung zu falschen Auffassungen über die Kriegführung verleiten und vielfach nur scheinbare Entschlußfreiheit gewährleisten."

Ausführung.

Beachtenswerte Zusätze.

53. Einreichung der Operationsbefehle an den Leitenden wie bisher, aber mit folgendem Zusatz: „Kann der Befehl der Lage nach nicht bis zum Vorabend des Übungstages fertiggestellt werden, so meldet der Führer dem Leitenden seine Absicht für den nächsten Tag und läßt den Befehl sobald wie möglich folgen."

54. „Biwaksbedürfnisse und Friedensbagage werden auf Anordnung der Leitung entweder als Manöververbände behandelt oder kriegsmäßig nachgeführt. In letzterem Falle gelten für sie die in dem Operationsbefehle für die große

Bagage getroffenen Anordnungen" — eine sehr zweckmäßige Erweiterung.

Höchst wichtige, neu eingeschobene Mahnung vor der Übereilung der Gefechtshandlung, einem oft hervortretenden Mangel der Manöver:

56. „Manövergefechte müssen sich in kürzerer Zeit abspielen als die Kämpfe des Ernstfalles, wenn man nicht dafür andere wesentliche Nachteile mit in den Kauf nehmen will. Ein **allzu schneller Gefechtsverlauf** veranlaßt Führer und Truppe zu unkriegsgemäßem Handeln und schädigt dadurch die Ausbildung; ihm muß seitens des Leitenden mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Er hat darüber zu wachen, daß nicht schon durch unkriegsmäßiges Aufgeben der Sicherungsabstände einer **übereilten Gefechtsentwicklung** Vorschub geleistet wird. Auch sind Angriffe zurückzuweisen, die **überstürzt** angesetzt und durchgeführt werden, selbst dann, wenn die Aussichten für den Erfolg an sich nicht ungünstig lagen. Hierdurch wird zugleich verhindert, daß richtige Maßnahmen des Verteidigers einer falschen Beurteilung anheimfallen, weil sie bei dem überhasteten Verlauf nicht zur Geltung kommen konnten."

59 bis 65. Manöversignale wie bisher.

62. Zusatz zum Signal „Kommandeurruf" bei den Kaisermanövern:

„Bei den Kaisermanövern verfügen sich zum Leitenden nur alle Kommandeure bis einschließlich Bataillons- und Abteilungskommandeure mit ihren Adjutanten, die Führer selbständiger Kompagnien usw. sowie die in der Nähe des Leitenden befindlichen übrigen berittenen Offiziere. Den in der Nähe befindlichen unberittenen Offizieren ist es freigestellt, sich zum Leitenden zu begeben."

65. Bei größeren Manövern vom Leitenden rechtzeitig Vorsorge für den Abmarsch vom Manöverfelde, um **Kreuzungen** usw. vorzubeugen und glatten **Abtransport** mit der Eisenbahn zu gewährleisten.

Unterbrechung des Manövers.

Wie bisher, nur veränderte Bestimmung über Verwendung der Manöverpause, die bisher „grundsätzlich nicht zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und noch weniger zum Kommandowechsel zu benutzen war". Jetzt heißt es:

69. „Ob zur Ausgabe von Nachrichten und Befehlen und zum Kommandowechsel die angeordnete Unterbrechung, oder ob hierzu ein anderer Zeitpunkt während des Manövers benutzt wird, bleibt der **Entscheidung des Leitenden** überlassen."

Fortsetzung des Manövers. Übergang zur Ruhe. Unterkunft.

Wesentliche Erweiterung über den Übergang vom Gefecht zum Zustand der Ruhe, sowie über Ausnutzung von engen Quartieren und Notquartieren.

70. Verfolgung, Rückzug usw. möglichst kriegsmäßig:

„Das Gefecht kann indes nicht bis zur völligen Erschöpfung der Kräfte durchgeführt werden. Im Kriege hat der Sieger die Freiheit des Handelns und wird den Besiegten nicht wieder zu Atem kommen lassen; im Manöver aber ist eine schrankenlose Ausnutzung des Sieges nicht angängig."

71. „Auch beim Übergang zur Ruhe ist kriegsmäßig zu verfahren. Nur wo besonders weite Märsche zurückzulegen sind oder wo aus anderen Gründen die Unterkunft zu früher Stunde erreicht werden soll, läßt der Leitende die Truppen oder einzelne Teile vorzeitig und friedensmäßig dorthin abrücken."

Schonung der berittenen Truppe beim Biwakieren (zum Teil neu!):

74. „Die nicht zu den Vorposten bestimmten Truppen beziehen Quartiere oder Biwaks. Wird biwakiert, so können Kavallerie, Artillerie, Telegraphentruppen und Luftschiffer-Abteilungen, soweit es mit der Kriegslage und den Rücksichten auf den Gang des Manövers in Einklang zu bringen ist, in Ortschaften (engen Quartieren) untergebracht werden. Dies gilt auch für die Vorposten-Kavallerie."

Beschreibung der engen Quartiere (neu!):

„Bei **engen Quartieren** ist nur Unterkunft unter Dach und Fach zu beanspruchen. Die Belegungsfähigkeit der in Betracht kommenden Ortschaften ist in Gemeinschaft mit den Zivilbehörden rechtzeitig festzustellen. Diese benachrichtigen die Ortschaften, möglichst auch von der Stärke der auf sie entfallenden Truppenteile."

Dazu als Anmerkung:

„Auch bei engen Quartieren werden Quartierbilletts und Quartierbescheinigungen ausgestellt.

Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben nur Anspruch auf ein gegen die Witterung schützendes Obdach, eine Lagerstätte von frischem Stroh (vom Quartiergeber zu liefern), ferner auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen. Benutzung der Geräte, auch der Kochgeräte des Quartiergebers darf nicht gefordert werden, das Brennholz zum Abkochen liefert die Militärverwaltung. Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis abends 10 Uhr genügt Stallicht.

Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter sowie Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden."

Manöver gegen den markierten Feind.

Fortgefallen ist die Anmerkung, daß der markierte Feind Helmüberzug anlegt. Die Unterscheidungszeichen sind durch M. O. 45* geregelt. Dies bezieht sich jetzt auch auf den markierten Feind. Ebenso ist fortgefallen: Bestimmungen über Aufgabestellung für den markierten Feind bei Manövern gegen markierten Feind vor Seiner Majestät dem Kaiser.

Neu: 83. Flagge für Maschinengewehre: „über Kreuz gebiertelt rot und gelb". — „Unter Umständen können auch Stellungen oder Teile einer solchen durch Scheiben markiert werden." — „Luftschiffer-Abteilungen finden am besten auf Seite des markierten Feindes Verwendung."

Schiedsrichter.

Sehr beträchtlich gekürzt (von 13 auf 7 Seiten). Hinweise über Waffenwirkung in die F. O. 575 bis 598 übernommen. Einzelne wichtige Änderungen.

90. Änderung: „Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind klar und bestimmt zu geben, nötigenfalls kurz zu begründen."

93. Verwendung des Feldsignalgeräts zur Verständigung empfohlen.

96. „Zu Entscheidungen und Mitteilungen über gegenseitige Waffenwirkung sind nur die Schiedsrichter befugt. Unter Umständen können auch die Schiedsrichtergehilfen damit betraut werden, an bestimmter Stelle zu entscheiden." Die bisherige Bestimmung: „Entscheidungen, wenn sie durch einen Gehilfen überbracht werden, schriftlich" — ein umständliches Verfahren — aufgehoben.

97. Allgemeine Kennzeichnung der schiedsrichterlichen Tätigkeit: „Die schieds-

richterliche Tätigkeit folgt der wechselnden Lage des Kampfes auf der ganzen Gefechtsfront und stellt sich daher in der Regel als eine Reihe von Teilentscheidungen dar, die unbeschadet der Gestaltung des Gesamtverlaufs verschieden ausfallen können."

98. Sehr wichtige Neuerung:

„Ist eine Truppe als **kampfunfähig** bezeichnet, so setzen bei der Infanterie und Artillerie die Mannschaften die **Mützen** auf und treten aus den Deckungen heraus, Kavallerie geht aus dem Bereich der fechtenden Truppe zurück und sitzt ab. Die Truppe ruht."

„Im allgemeinen sollen vor erfolgtem Sturm Angreifer oder Verteidiger nicht zum Zurückgehen gezwungen werden."

Schiedsspruch nachhaltig. Der siegreichen Abteilung Verfolgung frei. Schiedsrichter führt angemessenen Abstand zwischen zurückgehendem und verfolgendem Teil herbei.

Gesichtspunkte über Entscheidung jetzt nur noch **im großen** gefaßt.

99. Gelingen eines Angriffs: ausreichende Feuervorbereitung; Zusammenwirken der Infanterie und Artillerie; Einheitlichkeit der Durchführung; Geländebenutzung; Überlegenheit an entscheidender Stelle; wirksame Umfassung — hiermit gleichzeitig die Grundlage des erfolgreichen Verfahrens angedeutet.

100. Erfolg einer Verteidigung: freies Schußfeld; Gruppierung; Verwertung und Verstärkung des Geländes; Mitwirkung der Artillerie bis zur Abwehr des Sturms; Verwendung der Reserven — ebenso wie 99.

103. Wichtig für **Feuerwirkung der Artillerie:** Kann als mit der Feuereröffnung beginnend angenommen werden, wenn Übermittlung der Entfernung durch vorhergegangenes Feuer möglich. Andernfalls für das Einschießen einige Zeit in Ansatz zu bringen und zu berücksichtigen, daß übereiltes Feuereröffnen das Einschießen verzögert.

Bei verdeckten Feuerstellungen muß Schiedsrichter Mittel finden, um sich in einwandfreier Weise über die tatsächliche Schußrichtung zu vergewissern.

106. Beachtenswerte Neuerung:

„Gefangennehmen einzelner Mannschaften, Fortnehmen von Handpferden abgesessener, fechtender Kavallerie und ähnliche Maßnahmen (z. B. Abnehmen von Meldungen) sind nur auf Anordnung oder mit Genehmigung eines Schiedsrichters zulässig. Generale und Stabsoffiziere dürfen feindliche Reiter und Radfahrer, die sich in ihrem nächsten Machtbereich unkriegsmäßig benehmen, vorübergehend festhalten lassen." Bisher hieß es: „Gefangennehmen usw. ist unzulässig. Nur die Schiedsrichter sind befugt, einzelne Mannschaften vorübergehend zurückzuhalten."

Zielandeuten der Feldartillerie und der schweren Artillerie.

107. Rahmen zum Zielandeuten geändert durch folgenden Zusatz: „Auf der linken Hälfte der weißen Seite ist ein dreieckiges Stück weißer Leinwand angebracht, das um den unteren Schenkel des rechten Winkels so gedreht werden kann, daß es auf die rechte Hälfte der roten Seite zu liegen kommt." (Zum Andeuten des Feuers gegen Maschinengewehre.)

Fortfall des Abschnitts „Fußartillerie"

(da die einschlägigen Bestimmungen in deren Reglements enthalten sind.)

Pioniere.

Neu aufgenommen:

110. „Zur umfangreichen Heranziehung der Pioniere und ihrer Hilfsmittel zu den Manövern können

alljährlich einzelnen Armeekorps vom Kriegsministerium besondere Mittel überwiesen werden. Es soll dadurch ermöglicht werden, das Manöver entweder mit Angriff und Verteidigung einer ständigen Befestigung oder einer befestigten Feldstellung oder mit einem mehrtägigen Kampfe um Flußlinien zu verbinden. Aus den überwiesenen Mitteln sind die Kosten für Ausbau der Armierungsstellung und Ausführung der Angriffsarbeiten oder für Ausbau der Feldstellung und Anlage von Hindernissen usw. oder für Heranschaffung und Bespannung des Brückengeräts und Beschaffung von Behelfsmaterial zu bestreiten."

Telegraph und Fernsprecher.

Neu aufgenommen:

112. „Soweit Telegraphentruppen verfügbar, können bei jedem Armeekorps aufgestellt werden: 1 Korpstelegraphen-Abteilung zu 4 oder 1 Halb-Abteilung zu 2 Zügen sowie Fernsprechabteilungen. Funkentelegraphenstationen werden hauptsächlich im Kaisermanöver verwendet."

114. „Die durch Telegraphentruppen und durch Kavallerie-Telegraphentrupps hergestellten Telegraphenleitungen stehen unter dem Schutze der §§ 317 und 318 des Reichs-Strafgesetzbuches. Die Feldtelegraphen- und Fernsprechleitungen dürfen unter keinen Umständen ohne ausdrücklichen Befehl der Manöverleitung zerstört werden; auch dann ist das Zerschneiden der Feldkabel verboten. Zerstörung feindlicher Kavallerieleitungen ist gestattet."

116. Wird die Beförderung eines Telegramms durch einen Offizier verboten, so ist — neu! — „ein derartiges Verbot für jedes aufgehaltene Telegramm dem Stationsältesten schriftlich mit Namensunterschrift zu erteilen".

Luftschiffer.

117. Neu aufgenommen:

„Zur Teilnahme an den größeren Truppenübungen werden besondere Luftschiffer-Abteilungen aufgestellt. Die Maßnahme bezweckt, die Truppenführer mit der Verwendung und Leistungsfähigkeit dieser technischen Waffe vertraut zu machen und die kriegsmäßige Ausbildung des Personals zu fördern. Für eine Luftschiffer-Abteilung kann zeitweise eine Gaskolonne (mit 2 Ballonfüllungen) aufgestellt werden."

Biwaksbedürfnisse. Friedensbagage.

Neu nur: 128. „Zur vorübergehenden Unterbringung kranker und schonungsbedürftiger Pferde kann die Anlage von Pferdesammelstellen ratsam sein."

Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle.

132. „Ist ein sehr heißer Tag zu erwarten, so wird für Reisemärsche die Aufbruchszeit so früh bestimmt, daß sie möglichst vor Eintritt gefahrbringender Hitze (bisher hieß es: »möglichst bis 9 Uhr vormittags«) beendet sein können."

Neu: „War angeordnet, daß ein Reisemarsch als Kriegsmarsch ausgeführt oder mit anderen Übungen verbunden werden sollte, so ist der Führer berechtigt, hiervon Abstand zu nehmen und die Truppe in kleinen Verbänden marschieren zu lassen."

136. „Schwere Artillerie stellt ihr Feuer schon auf 150 (früher »500 m«) ein."

„Feuerabgabe bei Dunkelheit erfordert besondere Vorsicht."

138. Bestimmungen über Attacken der Kavallerie wie bisher, aber aus dem Abschnitt „Schiedsrichter" hierher verschoben.

139. Neu: Mit der Zivilbehörde ist zu vereinbaren, daß sie gefährliche Geländestellen,

wie steile Abfälle, Sumpflöcher und dergl., durch Warnungszeichen (schwarze Flaggen) kenntlich machen läßt.

140. Neu: „Bau und Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechanlagen bei Gewitter ist lebensgefährlich und daher im Frieden zu unterlassen. Auch ist es bei gewitterschwerer Luft angezeigt, auf die Verwendung des Ballons zu verzichten."

Flurschäden.

Einige Zusätze:

145. Bei Zeiteinteilung Ernteverhältnisse berücksichtigen.

146. „Ist das Betreten solcher Grundstücke (Gebäude, Wirtschaftsräume, Gärten usw.) nicht zu vermeiden oder im Interesse der Übung dringend wünschenswert, sollen z. B. Windmühlen, hochgelegene Gebäude, Kirchen usw. zu Beobachtungszwecken bestiegen werden, so kann dies nur nach vorheriger Einholung der Genehmigung des Besitzers oder Nutzungsberechtigten und nur dann geschehen, wenn voraussichtlich Beschädigungen nicht zu erwarten sind."

„Auf drainierten Ländereien sind Erdarbeiten zu vermeiden, nötigenfalls so flach auszuführen, daß die Röhren nicht berührt oder beschädigt werden. Grenz- und Flursteine dürfen nicht verrückt oder ausgehoben werden."

Schriftliche Arbeiten.

Einige kleine Änderungen.

172. Hauptwert: Klare Anordnung des Stoffes, militärische Kürze, einfache Ausdrucksweise, Genauigkeit.

178. Mitteilungen des Leitenden und Anordnungen aus Friedensrücksichten

(neu!) auf linke Seite des Bogens wie bisher, „dessen rechte Seite an dieser Stelle frei bleibt" (neu!).

180. Für Kroki „Handlichkeit geboten".

181. Quadriertes Papier nicht mehr gefordert. Betr. Darstellung auf Zeichentafeln zum Anhang der F. O. verwiesen. Um Übersichtlichkeit bei der Truppeneinzeichnung zu wahren, „unter Umständen Anbringen von Klappen oder Anfertigung eines zweiten Krokis."

183. Neu: Vorgesetzte vom Regimentskommandeur aufwärts für den einzelnen Fall bestimmen, daß Kroki durch **Kartenausschnitt** im gleichen Maßstabe mit Truppeneinzeichnung ersetzt werden darf. Kartenausschnitte, für die sinngemäß die Bestimmungen über Krokis gelten, nötigenfalls durch Skizzen ergänzen.

Für Manöverberichte Verwendung von Kartenausschnitten grundsätzlich gestattet.

184. Neu: Nach Anordnung des Vorgesetzten Bericht auch auf Meldekarte. An Stelle des Krokis **Skizze.** Meldekarten und Skizze an einen die Aufschrift und Aufgabe enthaltenden Bogen angeklebt.

Diese Form häufig für Berichte über kleinere Felddienstübungen.

185. Neu: Bei Bericht **im Gelände** grundsätzlich nach 184.

188. Bestimmungen über theoretische Arbeiten (Winterarbeiten) etwas geändert (Form der Aufschrift).

Gedruckt in der Kgl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW 68, Kochstraße 68–71.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung
Berlin SW68, Kochstraße 68—71.

Lehnerts Handbuch
für den Truppenführer

Auf Grund der
Felddienst-Ordnung und Manöver-Ordnung 1908
vollständig neu bearbeitet von

Immanuel
Major und Bataillonskommandeur im 7. Lothr. Inf. Regiment Nr. 158.

Achtundzwanzigste Auflage.

Mit zahlreichen Zeichnungen und Übersichtstafeln.

In Ganzleinwandband M 1,50.

Das Handbuch erscheint auf **Grund der neuen Felddienst-Ordnung** in völlig neuer Bearbeitung. Infolge seiner praktischen Anlage ist es in geradezu vollendetem Maße berufen, den Truppenoffizier als zuverlässiger Ratgeber zu begleiten. Handgerecht, knapp und doch erschöpfend findet der Truppenoffizier alles darin aufgespeichert, was er taktisch und technisch im Felde, bei Herbstübungen, Übungsritten, Kriegsspiel, Lösung taktischer Aufgaben oder Unterricht gebraucht.